Österreichische Hagelversicherung
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Lerchengasse 3-5, 1080 Wien
Tel.: 01/403 16 81-0
office@hagel.at, www.hagel.at

ÖSTERREICHISCHE HAGELVERSICHERUNG

BEDINGUNGEN FÜR DIE TIER-ERTRAGSAUSFALLSVERSICHERUNG

(gültig ab 1. Jänner 2024)

Inhaltsverzeichnis

I. Ertragsausfälle infolge anzeigepflichtiger Krankheiten und Tierseuchen

Artikel 1 Umfang des Versicherungsschutzes
Artikel 2 Dauer der Versicherung, Kündigung
Artikel 3 Antrag und Änderungsanzeige
Artikel 4 Beginn und Ende der Haftung
Artikel 5 Versicherungssumme
Artikel 6 Über- oder Unterversicherung
Artikel 7 Pflichten des Versicherungsnehmers* im Schadensfall
Artikel 8 Entschädigung
Artikel 9 Prämie
Artikel 10 Änderung der Versicherungsbedingungen und der Tarife
Artikel 11 Besitzwechsel
Artikel 12 Gerichtsstand, Zustellung
Artikel 13 Sonstige Bestimmungen

II. Ertragsausfälle infolge von Infektionskrankheiten

Artikel 14 Definitionen
Artikel 15 Umfang des Versicherungsschutzes
Artikel 16 Beginn der Haftung
Artikel 17 Ende der Haftung
Artikel 18 Antrag und Änderungsanzeige
Artikel 19 Versicherungssumme
Artikel 20 Pflichten des Versicherungsnehmers* vor einem Schadensfall
Artikel 21 Pflichten des Versicherungsnehmers* im Schadensfall
Artikel 22 Entschädigung
Artikel 23 Prämie

III. Schäden durch Unfalltod im Tierbestand

Artikel 24 Umfang des Versicherungsschutzes
Artikel 25 Beginn der Haftung
Artikel 26 Ende der Haftung
Artikel 27 Antrag und Änderungsanzeige
Artikel 28 Versicherungssumme
Artikel 29 Pflichten des Versicherungsnehmers* im Schadensfall
Artikel 30 Entschädigung
Artikel 31 Prämie

* Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

I. Ertragsausfälle infolge anzeigepflichtiger Krankheiten und Tierseuchen

Artikel 1
Umfang des Versicherungsschutzes

1. Die Österreichische Hagelversicherung – Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, im Folgenden kurz Versicherer genannt, ersetzt ihren Mitgliedern, im Folgenden Versicherungsnehmer (VN) genannt, Schäden an Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen infolge von ausgewählten anzeigepflichtigen Krankheiten und Tierseuchen (kurz versicherte Krankheiten) gemäß Ziffer 3, wobei folgende Bestimmungen einzuhalten sind:
- Die versicherte Krankheit (anzeigepflichtige Krankheit oder Tierseuche) wurde unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen behördlich festgestellt;
- Der Tierbestand war zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses seuchenfrei und frei von anzeigepflichtigen Krankheiten;
- Es waren keine tierseuchenrechtlichen/behördlichen Bekämpfungsmaßnahmen zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses angeordnet;
- Es lag kein verdächtiger Untersuchungsbefund zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses vor.

2. Ein Schadensfall für versicherte Krankheiten (ausgewählte anzeigepflichtige Krankheiten und Tierseuchen) liegt vor, wenn der gesamte versicherte Betrieb oder eine Betriebsstätte aufgrund einer versicherten Krankheit bei Rindern, Schweinen, Schafen oder Ziegen behördlich gesperrt wurde, oder sich aufgrund einer Verordnung in einer Schutz- oder Überwachungszone befindet, oder behördlich angeordnete Tötungen (inkl. Schlachtung) zur Ausmerzung vorgeschrieben wurden und dadurch eine Vermarktung der Tiere oder deren Produkte nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. Eine Keulung liegt vor, wenn Tiere vorsorglich auf Anordnung der Behörde getötet werden, um eine Weiterverbreitung von anzeigepflichtigen Krankheiten oder Tierseuchen zu verhindern. Eine Tötung liegt vor, wenn Tiere aus Tierwohlproblemen bei Betriebssperren, zur Krankheitsbestimmung, oder anderen Gründen getötet werden müssen. Ab der vorläufigen Sperre werden diagnostisch getötete Tiere oder an einer versicherbaren Krankheit gemäß Ziffer 3 verendete Tiere wie gekeulte Tiere gewertet.

3. **Versicherte Krankheiten** (ausgewählte anzeigepflichtige Krankheiten und Tierseuchen) **für Rinder** (kurz: RI), **Schweine** (kurz: SW), **Schafe** (kurz: SA) oder **Ziegen** (kurz: ZI):
- Wutkrankheit (RI, SW, SA, ZI)
- Maul- und Klauenseuche (RI, SW, SA, ZI)
- Milzbrand (RI, SW, SA, ZI)
- Rauschbrand (RI, SW, SA, ZI)
- Wild- und Rinderseuche (RI, SA, ZI)
- Lungenseuche der Rinder (RI)
- Rinderpest (RI, SA, ZI)
- Tuberkulose (RI)
- TSE bei Rindern (einschließlich BSE) (RI), Schafen und Ziegen (Scrapie) (SA, ZI)
- Blauzungenkrankheit (RI, SA, ZI)
- Rifttalfieber bei Wiederkäuern (RI, SA, ZI)
- Lumpy Skin Disease bei Wiederkäuern (RI)
- Stomatitis vesikularis (RI, SW)
- Brucellose der Rinder (RI)
- Brucellose der Schweine (SW)
- Schaf- und Ziegenbrucellose (B. melitensis) (SA, ZI)
- Enzootische Rinderleukose (Rinderleukämie) (RI)
- Infektiöse bovine Rhinotracheitis & Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis (kurz IBR/IPV; RI)
- Afrikanische Schweinepest (SW)
- Klassische Schweinepest (SW)

- Ansteckende Schweinelähmung (SW)
- Vesikuläre Virusseuche der Schweine (SW)
- Aujeszky'sche Krankheit bei Hausschweinen (SW)
- Pockenseuche der Schafe und Ziegen (SA, ZI)
- Pest der kleinen Wiederkäuer (PPRV) (SA, ZI)

4. Nicht versichert sind Schäden, infolge von
- unterlassenen veterinärmedizinischen Behandlungen;
- Nichtbeachten der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anweisungen;
- Nichterfüllung der vorgeschriebenen Biosicherheitsmaßnahmen.
- Fehlern und Mängeln, die bereits bei Abschluss der Versicherung vorhanden waren;
- Marktpreisveränderungen;
- Krankheiten und Tierseuchen, wenn trotz behördlicher Erlaubnis die übliche Produktion (samt Verbringung bzw. Vermarktung) nicht umgehend wiederaufgenommen wird oder durch schuldhaftes Verhalten des VN die behördlichen Maßnahmen länger aufrechterhalten werden müssen.
- Kriegsereignissen jeder Art, Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand und inneren Unruhen
- verlängerte Lagerung oder Umlagerung von Gülle, Festmist und Futtermittel
- Routinetätigkeiten, wie die Ausbringung von Gülle und Festmist, die auch ohne Seuchenausbruch nötig sind.

5. Für Schäden, für die Ersatzanspruch gegen Bund, Länder oder eine andere Versicherung besteht, wird keine Entschädigung geleistet.

6. Sind für einen Krankheitsausbruch mehrere Ursachen verantwortlich, von denen einzelne nicht zu den versicherten Risiken gezählt werden, so reduziert der Versicherer die Leistungen im Verhältnis des Schadensausmaßes durch die versicherten Risiken zum Schadensausmaß durch die nicht versicherten Risiken.

7. Versicherbar gegen Schäden infolge von versicherten Krankheiten (ausgewählte anzeigepflichtige Krankheiten oder Tierseuchen) gemäß Ziffer 3 sind nachstehende Produktionsrichtungen:

Rinder:
a) Milchproduktion
b) Mutterkuhhaltung
c) Rindermast
d) Kalbinnenaufzucht
e) Fresserproduktion

Schweine:
f) Jungsauen-/Jungeberproduktion
g) Schweinemast
h) Ferkelerzeugung
i) Babyferkelaufzucht

Schafe:
j) Mutterschafe mit Lämmermast
k) Milchschafe

Ziegen:
l) Milchziegen

8. **Definitionen**: Die Produktionsrichtung Milchproduktion steht für Milchkühe und Mutterkuhhaltung für Mutterkühe. Voraussetzung für Rinder beider Produktionsrichtungen ist die Vollendung des 23. Lebensmonats und die erfolgte Abkalbung. Die Produktionsrichtung Rindermast schließt alle weiblichen (Kalbinnenmast) und männlichen (inkl. Ochsen) zur Mast eingestallten Rinder ab der Vollendung der 4. Lebenswoche bis zum Erreichen des betriebsüblichen Mastendgewichtes ein. Bei der Fresserproduktion sind Kälber ab der Vollendung der 4. Lebenswoche bis zur Erreichung des betriebsüblichen Vermarktungsgewichtes versichert. Bei Betrieben mit Fresserproduktion und kombinierter Rindermast ist nur jene Anzahl an Fresseraufzuchtplätzen im Rahmen der Fresserproduktion zu versichern, die für die Vermarktung der Fresser benötigt wird. Fresseraufzuchtplätze, die innerbetrieblich für Aufzucht und anschließende Rindermast herangezogen werden, sind als Rindermastplätze zu versichern. Die Kalbinnenaufzucht steht für weibliche Rinder, die zukünftig als Milch- oder Mutterkuh genutzt werden, ab der Vollendung der 4. Lebenswoche bis zur ersten Abkalbung (Einstufung als Milch- oder Mutterkuh). Die Ferkelerzeugung umfasst Muttersauen und deren Ferkel von der Geburt bis zum betriebsüblichen Aufzuchtendgewicht. Die Ferkelproduktion (Geburt bis Absetzen) ist über die Produktionsform Ferkelerzeugung zu versichern. Babyferkelaufzucht (ohne betriebseigene Muttersauen) umfasst die Aufzucht abgesetzter Ferkel bis zum betriebsüblichen Aufzuchtendgewicht. Schweinemast umfasst zur Mast eingestallte Ferkel (Läufer nach Ferkelaufzucht) bis zum betriebsüblichen Mastende. Die Jungsauen-/Jungeberproduktion umfasst zur Aufzucht eingestallte Ferkel (nach Ferkelaufzucht) bis zur ersten Abferkelung/Verkauf (bei Jungsauen) bzw. bis zum ersten Deckeinsatz/Verkauf (bei Jungebern). Zu den Produktionsrichtungen Mutterschafe mit Lämmermast, Milchschafe und Milchziegen gehören Schafe und Ziegen nach erfolgter Ablammung/-kitzung mit Vollendung des 12. Lebensmonats. Bei Mutterschafe mit Lämmermast sind zusätzlich die Lämmer ab der Geburt bis zum Alter von 200 Tagen mitversichert.

Artikel 2
Dauer der Versicherung, Kündigung

1. Verträge werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und können von beiden Vertragspartnern zum Ende jedes Kalenderjahres schriftlich eingeschrieben gekündigt werden. Eine Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens am 30. September zugegangen sein.

2. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles ist jeder Vertragspartner berechtigt, das Versicherungsverhältnis für den Schluss der Versicherungsperiode zu kündigen. Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr. Eine Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

3. Eine Kündigung muss vom VN selbst oder von einem Bevollmächtigten mit gleichzeitig nachgewiesener Vollmacht unterzeichnet sein.

Artikel 3
Antrag und Änderungsanzeige

1. Der Antrag ist schriftlich beim Versicherer einzubringen. Alle Tiere je Produktionsrichtung gemäß Artikel 1 Ziffer 7 und epidemiologischer Einheit sind gegen das Risiko ausgewählte anzeigepflichtige Krankheiten und Tierseuchen zu versichern.

2. Voraussetzung für die Produktionsrichtungen gemäß Artikel 1 Ziffer 7 lit. j bis l (Schafe und Ziegen) ist die Versicherung der Betriebsflächen zumindest mit der Agrar Pauschal gemäß den „Allgemeinen Bedingungen für die Hagelversicherung" idgF.

3. Der Antrag ist auf einem Formblatt des Versicherers wahrheitsgetreu und vollständig für alle zu versichernden Produktionsrichtungen auszufüllen.

4. Die Antragstellung und Vertragsänderungen sind jederzeit in der laufenden Versicherungsperiode möglich. Der VN kann eine Erhöhung oder Reduktion der wochenabhängigen Entschädigung gemäß Artikel 8 Ziffer 2 lit. h für die Produktionsform Schweinemast jederzeit schriftlich beantragen. VN mit einem aufrechten Agrar Rind Vertrag gemäß „Ergänzende Bedingungen für die Versicherung von Rindern ‚Agrar Rind'" können für die nächste

Versicherungsperiode die Tier-Ertragsausfallsversicherung beantragen.

5. Der Antrag gilt als angenommen, wenn er nicht binnen drei Wochen nach seinem Eingang beim Versicherer von diesem abgelehnt wurde.
6. Eine Veränderung der Anzahl der Tiere oder Plätze am Betrieb von mehr als 10 % ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
7. Der Versicherer behält sich das Recht vor, einen Ausdruck über die Anzahl der Tierplätze bzw. über die Anzahl der gehaltenen Tiere aus dem Veterinärinformationssystem (VIS), dem elektronisch geführten Herdenmanagementprogramm, der SCHAZI-Zuchtbuchdatenbank für Schafe und Ziegen oder aus der Tierliste des aktuellen AMA-Mehrfachantrags sowie aus der Rinderdatenbank vom Versicherungsnehmer, getrennt nach Betriebsstandorten, und Nachweise für besondere Produktionsformen wie spezielle Rassen, Haltung, Qualitätsprogramme, biologisch zertifizierte Tierproduktion, Direktvermarktung oder erhöhte Verkaufsgewichte einzufordern.
8. Für den Fall, dass der VN aufbauend auf einen Gruppenvertrag durch einen Dritten, eine individuelle Höherversicherung desselben Versicherungsgegenstandes beantragt, muss der Bestand der jeweiligen Produktionsrichtung mit dem Bestand des Gruppenvertrages der gleichen Produktionsrichtung übereinstimmen. Wird nur ein Teil des Gesamtbestandes über den Gruppenvertrag abgesichert und individuell höherversichert, muss für den restlichen Tierbestand die gleiche Höherversicherung vom VN gewählt werden.

Artikel 4
Beginn und Ende der Haftung

1. Die Haftung für Schäden durch ausgewählte anzeigepflichtige Krankheiten und Tierseuchen gemäß Artikel 1 Ziffer 3 beginnt am 60. Tag um 00:00 Uhr nach Einlangen des Antrags beim Versicherer (Wartezeit).
2. Bei einem zusätzlich, zu einem bestehenden Agrar Rind-Vertrag mit SMOK-Variante (gemäß „Ergänzende Bedingungen für die Versicherung von Rindern ‚Agrar Rind'" Artikel 11 bis 19; Sperre mit und ohne Keulung), abgeschlossenen Neuvertrag beginnt die Haftung für das Risiko Sperre mit und ohne Keulung (SMOK) samt den individuell vom VN gewählten Werten frühestens im Folgejahr ab 1. Jänner um 00:00 Uhr und danach spätestens ab dem 60. Tag um 00:00 Uhr nach Einlangen des Antrags beim Versicherer. Bis zum Haftungsbeginn gelten die Entschädigungswerte der Agrar Rind SMOK-Variante weiterhin. Werden niedrigere Entschädigungswerte im Vergleich zu den Standardwerten der SMOK 1 oder SMOK 2 festgelegt, beginnt die Haftung für das Risiko Sperre mit und ohne Keulung mit den niedrigeren Entschädigungswerten frühestens im Folgejahr ab 1. Jänner um 00:00 Uhr.
3. Werden innerhalb der Wartezeit behördliche Maßnahmen im Zusammenhang mit anzeigepflichtigen Tierseuchen/-krankheiten am Betrieb des VN gesetzt, so hat der Versicherer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der VN hat den Versicherer darüber unmittelbar in Kenntnis zu setzen. Tritt der Versicherer vom Vertrag nicht zurück, beginnt die Haftung am 60. Tag um 00:00 Uhr nach Beendigung sämtlicher behördlicher Maßnahmen.
4. Bei Bekanntgabe einer Bestandsvergrößerung gemäß Artikel 3 Ziffer 6 oder Erhöhung der Werte gemäß Artikel 3 Ziffer 4 beginnt die Haftung für die neu beantragten Tiere gemäß Ziffer 1, 2, 3, und 4. Bei einer Reduktion der Werte beginnt die Haftung für die reduzierten Werte am Folgetag um 00:00 Uhr nach Einlangen des Antrags beim Versicherer.
5. Bei Abgang von versicherten Tieren endet die Haftung zum Zeitpunkt des Besitzwechsels.

Artikel 5
Versicherungssumme

1. Die Versicherungssumme je Produktionsrichtung für das Risiko ausgewählte anzeigepflichtige Krankheiten und Tierseuchen ist von der Anzahl der am Antrag bekanntgegebenen Tiere/Tierplätze, von dem vom VN gewählten Entschädigungssatz pro Sperrwoche und von der Höhe der Einmalzahlung im Falle einer Sperre mit Keulung abhängig. Der Entschädigungssatz pro Sperrwoche ist von der am Antrag vom VN gewählten biologischen Leistung/Anzahl der Umtriebe pro Jahr und dem gewählten Produktpreis/Tierwert abhängig.

Artikel 6
Über- oder Unterversicherung

1. Die Versicherung soll nicht zu einer Bereicherung führen. Auch wenn der vom VN gewählte Tier- und Ertragswert (Versicherungssumme) den Versicherungswert übersteigt, hat der Versicherer nicht mehr als den ermittelten Schaden zu ersetzen (Überversicherung).
2. Ist der tatsächliche Tierbestand der vom Schaden betroffenen Produktionsrichtung höher als die versicherte Tieranzahl (gilt je Produktionsform gemäß Artikel 3 Ziffer 6), wird die Entschädigungsleistung gemäß Artikel 8 Ziffer 4 aliquot gekürzt (Unterversicherung).

Artikel 7
Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall

1. Der VN hat den Schadensfall (Sperre), für den er Entschädigung beansprucht, sofort binnen 24 Stunden ab Feststellung eines versicherten Ereignisses (Datum der vorläufigen Sperre) dem Versicherer online/schriftlich zu melden.
2. Der VN ist verpflichtet
   - **a)** sämtliche Dokumente über die angeordneten behördlichen Maßnahmen oder Genehmigungen für Verbringung und Vermarktung im Schadensfall durch ausgewählte anzeigepflichtige Krankheiten sowie Tierseuchen und sämtliche Untersuchungsergebnisse vorzuweisen,
   - **b)** dem Versicherer oder dessen Beauftragten jede mit dem Schaden zusammenhängende Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen, sowie Tierkörperentsorgungsbestätigungen mit Gewichtsangaben je Tierkategorie, Belege zu Tötungskosten, Belege zu Entsorgungs- oder Wiederaufbereitungskosten von Gülle, Festmist und Futtermittel, Nachweis der überwiegenden Vermarktung über ein Qualitätsprogramm samt Gewichtsgrenzen, Besamungsbelege, Nachweise zum Erstbelegungsalter, Nachweise zur Spermaverfügbarkeit, Tierarztbelege, Zukaufs- und Verkaufsrechnungen, Ein- und Ausstallungsdaten je Gruppe/Bucht/Kammer/Stall, Nachweise von leerstehenden Mast-/Aufzuchtplätzen und der geplanten Einstallung, Nachweise, Ansuchen um Verbringungsgenehmigungen sowie deren Ablehnungen/Genehmigungen, betriebsübliche Aufzucht-, und Mastdauer, Abrechnungen von Schlacht- bzw. Vermarktungstieren inklusive Gewichtsangaben, Klassifizierungsprotokolle, Milchgeldabrechnungen, Belege der Molkerei zur Verwert- und Verarbeitbarkeit der Milch sowie alternativer Milchverwertung bzw. -entsorgung im Verdachts-, Krankheits- und Seuchenfall, Leistungskontrollverbandsdaten (LKV) über die durchschnittliche Milchleistung pro Tag, Rechnungen über die Milchentsorgungskosten eines dafür spezialisierten Entsorgungsunternehmens, über die Transportkosten im Zuge der Milchentsorgung, über die Mietkosten einer mobilen Melkeinrichtung und sonstige Abrechnungen und

Auszüge aus dem Stallregister der AMA Rinderdatenbank sowie dem Veterinärinformationssystem und dem elektronisch geführten Herdenmanagementprogramm, der SCHAZI-Zuchtbuchdatenbank für Schafe und Ziegen und der Tierliste des aktuellen AMA-Mehrfachantrags zur Feststellung der gesamten und im Schadensfall betroffenen Tieranzahl je Produktionsrichtung gemäß Artikel 1 Ziffer 7 und Betriebsstandort vorzulegen und eine Durchführung der Schadensabwicklung vor Ort zu ermöglichen.

3. Verletzt der VN eine der in Ziffer 1 und 2 beschriebenen Pflichten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 8
Entschädigung

1. Entschädigungsfähigkeit:

a) Entschädigungsfähig sind Milch- und Mutterkühe nach erfolgter Abkalbung mit Vollendung des 23. Lebensmonats (LM), Aufzuchtkalbinnen, Mastrinder und Fresser > 4 Lebenswochen, Muttersauen > 270 Tage, Babyferkel > 7 kg Lebendgewicht (LG) und Mastschweine > 31 kg LG, Mutter-, Milchschafe und Milchziegen nach erfolgter Ablammung/-kitzung mit Vollendung des 12. Lebensmonats und Lämmer (bei der Produktionsform Mutterschafe) bis 200 Tage.

b) Tiere, die während der Sperrzeit in andere Produktionskategorien hineinwachsen (männliche Kälber sowie Fresser zu Mastrindern; weibliche Kälber zu Aufzucht-/Mastkalbinnen; Aufzuchtkalbinnen zu Milchkühen; Ferkel zu Mastschweinen/Jungsauen/Jungeber; Jungsauen zu Muttersauen, Lämmer zu Mutter-/Milchschafen, Kitze zu Milchziegen usw.) werden mit dem am Tag der vorläufigen Sperre ermittelten Alter und der Produktionskategorie entschädigt.

c) Später geborene oder nicht an versicherten Krankheiten (ausgewählte anzeigepflichtigen Krankheiten oder Tierseuchen) verendete Tiere werden in der Entschädigung für das Risiko Sperre mit und ohne Keulung nicht berücksichtigt.

2. Folgende Entschädigungen kommen bei **versicherten Krankheiten** (ausgewählte anzeigepflichtige Krankheiten und Tierseuchen) **gemäß Artikel 1 Ziffer 3 zur Anwendung**:

a) Wöchentliche Entschädigung und Einmalzahlung gekeulter Tiere: Die Entschädigung je Produktionsrichtung im Falle einer behördlich angeordneten Sperre mit Keulung der Tiere entspricht dem vom VN gewählten Entschädigungssatz pro Sperrwoche multipliziert mit der tatsächlichen Anzahl der gekeulten Tiere, maximal jedoch mit der am Antrag bekanntgegebenen Anzahl der Tiere. Wird die Ausmerzung (Keulung/Schlachtung) nicht unmittelbar angeordnet, sondern ist diese innerhalb einer Frist von Wochen oder Monaten möglich, beginnt der Berechnungszeitraum für diese gekeulten/geschlachteten Tiere mit dem Datum der tatsächlichen Ausmerzung der Reagenten. Es kommt je Schadensfall ein Selbstbehalt in der Höhe der Entschädigung für zwei Sperrwochen zur Anwendung. Zusätzlich werden die in Zusammenhang mit der Keulung oder einer behördlich angeordneten Desinfektion entstehenden Kosten durch erhöhten Managementaufwand mit der online auf www.hagel.at jährlich bekannt gegebenen Einmalzahlung für die tatsächlich gekeulten, maximal jedoch für die am Antrag bekanntgegebene Anzahl der Tiere, entschädigt, sofern kein Anspruch auf eine Entschädigung durch Bund, Länder oder andere Versicherungen besteht.

b) Keulungskosten, Kosten für Entsorgung oder Wiederaufbereitung von Gülle, Festmist und Futtermittel: Im Falle einer behördlich angeordneten Keulung werden die Kosten der Tötung der Tiere sowie im Falle einer behördlich angeordneten Entsorgung oder Wiederaufbereitung von kontaminierter Gülle, Festmist oder Futtermittel die Kosten der Entsorgung oder Wiederaufbereitung unter Abzug eines Selbstbehaltes von 10 % entschädigt. Die geeignete Art der Tötung wird vom zuständigen Veterinär gemäß Krankheit (anzeigepflichtiger Krankheit oder Tierseuche), Tierart und unter Berücksichtigung der Schadensminimierung ausgewählt. Voraussetzung ist, dass die Kosten der VN tragen muss und die Rechnung über die Tötungskosten (exklusive sonstiger Kosten, wie etwa für die Tierkörperentsorgung) und die Kosten der Entsorgung oder Wiederaufbereitung der Gülle, des Festmistes bzw. der Futtermittel dem Versicherer übermittelt wird. Der Versicherer ersetzt die Tötungs-/Entsorgungs-/Wiederaufbereitungskosten maximal bis zu einer marktüblichen Höhe.

c) Wiedereinstallung Milchkühe, -schafe und -ziegen: In der Produktionsrichtung Milchproduktion, Milchschafe und Milchziegen wird nach einer Keulung des gesamten Bestandes an Milchkühen, -schafen bzw. -ziegen bzw. Teilkeulung der jeweiligen Bestände und erfolgter Wiedereinstallung von Milchkühen, -schafen bzw. -ziegen für gekeulte Milchkühe, -schafe bzw. -ziegen zusätzlich die zu erwartende verminderte Milchleistung pauschal für maximal die am Antrag bekanntgegebene Anzahl an Milchkühen, -schafen bzw. -ziegen entschädigt. Die Berechnung beginnt mit der tatsächlichen Wiedereinstallung der einzelnen Milchkühe, -schafe bzw. -ziegen und endet spätestens 20 Wochen nach der behördlichen Aufhebung der Sperre. Entschädigt werden dabei 25 % des Entschädigungssatzes pro Woche der jährlich online auf www.hagel.at bekanntgegebenen Tabelle „Sperre ohne Keulung“.

d) Wiedereinstallung Mutterschafe: In der Produktionsrichtung Mutterschafe mit Lämmerproduktion wird nach einer Keulung des gesamten Bestandes bzw. Teilkeulung dieses Bestandes und erfolgter Wiedereinstallung von Mutterschafen für gekeulte Mutterschafe zusätzlich der zu erwartende Einkommensausfall bis zur Wiederaufnahme der Vollproduktion pauschal für die maximal am Antrag bekanntgegebene Anzahl an Mutterschafen entschädigt. Die Berechnung beginnt mit der tatsächlichen Wiedereinstallung der Mutterschafe und endet spätestens 20 Wochen nach der behördlichen Aufhebung der Sperre. Entschädigt werden dabei 25 % des vom VN gewählten Entschädigungssatzes pro Woche der jährlich online auf www.hagel.at bekanntgegebenen Tabelle „Sperre mit Keulung“.

e) Wöchentliche Entschädigung für gesperrte Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen: Die Entschädigung im Falle einer angeordneten Sperre ohne Keulung der Tiere sowie bei Teilkeulungen für gesperrte Tiere entspricht bei den Produktionsrichtungen Milchproduktion, Milchschafe und Milchziegen dem vom VN gewählten Entschädigungssatz pro Kalenderwoche multipliziert mit der tatsächlichen Anzahl der betroffenen Tiere, maximal jedoch mit der am Antrag bekanntgegebenen Anzahl der Tiere. Voraussetzung ist, dass die Milch laut den aktuell gültigen Gesetzen und dazugehörigen Verordnungen nicht vermarktet und verwertet werden kann sowie keine Milchgeldfortzahlung bei einem Milchliefervertrag erfolgt. Es kommt ein Selbstbehalt in der Höhe der Entschädigung für zwei Sperrwochen zur Anwendung. Ist die Milch ausschließlich unter Auflagen für Verarbeiter (Molkereien mit Milchliefervertrag) verwertbar, kann aber aus technischen oder vertraglichen Behandlungsgründen vom Abnehmer,

Verarbeiter oder anderen Verwertern nicht abgeholt bzw. genutzt und muss entsorgt werden, wird der vom VN gewählte Entschädigungssatz pro Kalenderwoche entschädigt. Der Verarbeiter (Molkerei mit Milchliefervertrag) muss den Milchviehbetrieb unverzüglich über die Nicht-Abholung informieren. Der VN muss dazu einen schriftlichen Beleg des Verarbeiters, mit dem ein Milchliefervertrag besteht, zur Nicht-Verwert- oder -Verarbeitbarkeit der Milch sowie den Nachweis einer alternativen Milchverwertung bzw. -Entsorgung der Milch vorlegen. Bei einer Milchabholung und alternativer entgeltlicher Verwertung oder Fortzahlung des Milchentgeltes wird keine Entschädigung geleistet.

f) **Milchentsorgungs- und Milchtransportkosten:** Im Falle einer außerbetrieblichen, kostenpflichtigen Milchentsorgung durch ein dafür spezialisiertes Entsorgungsunternehmen, werden in den Produktionsrichtungen Milchproduktion, Kalbinnenaufzucht, Milchschafe und Milchziegen die Kosten, die dem VN für die Entsorgung der Milch entstehen, laut Rechnung abzüglich 10 % Selbstbehalt entschädigt. Die Kosten, die für den Transport der Milch zum Ort der Entsorgung anfallen, werden laut Rechnung abzüglich 10 % Selbstbehalt entschädigt. Die geeignetste Transportmöglichkeit ist unter Berücksichtigung der Schadensminimierung auszuwählen. Voraussetzung für die Entschädigung sind der Ausbruch einer versicherten Krankheit (anzeigepflichtige Krankheit oder Tierseuche) gemäß Artikel 1 Ziffer 3 mit Auswirkungen auf die Milchverwendung, die sinngemäßen Voraussetzungen zur Entsorgung der Milch gemäß lit. e und keiner Liefer- oder Fütterungsmöglichkeiten dieser Milch am eigenen Betrieb.

g) **Mietkosten für eine mobile Melkeinrichtung:** In der Produktionsrichtung Kalbinnenaufzucht werden die Kosten für die Anmietung einer mobilen Melkeinrichtung (ausgenommen Kühlung und Lagerung) laut Rechnung abzüglich 10 % Selbstbehalt entschädigt. Voraussetzung ist, dass am Betrieb keine Melkeinrichtung für Rinder vorhanden ist und die Aufzuchtkalbinnen bereits zu Sperrbeginn trächtig waren und die Abkalbung innerhalb der Sperre erfolgte. Die Kosten werden ab dem Zeitpunkt der ersten Abkalbung bis zur Aufhebung der Sperre berücksichtigt.

h) **Wochenabhängige Entschädigung bei Verbringungsverbot:** Bei den Produktionsrichtungen Schweinemast und Babyferkelaufzucht wird abhängig von den entschädigungsfähigen Wochen (Wochen ab Erreichen des betriebsüblichen Aufzucht- bzw. Mastendgewichtes bis zur Verbringungsgenehmigung) ein Prozentsatz des vom VN gewählten Wertes für die maximale Entschädigung bei 52 Sperrwochen je Aufzuchtferkel bzw. Mastschwein mit Aufzucht- bzw. Mastendgewicht entschädigt. Das Einstallungsdatum der Gruppe (Bucht/Kammer/Stall), der betriebsüblichen Aufzucht- und Mastdauer, das Beginn- und Enddatum des Verbringungsverbotes bestimmen je Gruppe die entschädigungsfähigen Wochen. Die Entschädigungstabellen werden unter www.hagel.at bekannt gegebenen. Die Entschädigung kann gemäß Artikel 3 Ziffer 4 für die Produktionsform Schweinemast erhöht werden. Entschädigt wird maximal die am Antrag bekanntgegebene Anzahl der Tiere, die die betriebsübliche Aufzucht- und Mastdauer während des Verbringungsverbotes erreicht hat. Kann die betriebsübliche Aufzucht- und Mastdauer nicht nachgewiesen werden, werden bei konventioneller Produktion 55 bzw. 120 Tage und bei biologischer Produktion 65 bzw. 140 Tage festgelegt. Liegt das übliche durchschnittliche Vermarktungsgewicht bei Babyferkelaufzucht unter 25 kg werden zusätzlich 7 Tage bei der betriebsüblichen Aufzuchtdauer berücksichtigt. Bei der Produktionsrichtung Ferkelerzeugung wird abhängig von der Dauer des Verbringungsverbotes in Wochen ein Prozentsatz des vom VN gewählten Wertes für die maximale Entschädigung bei 52 Sperrwochen je Muttersau entschädigt. Die Entschädigungstabellen werden unter www.hagel.at bekannt gegebenen. Entschädigt wird die tatsächlich gehaltene Anzahl an Muttersauen, maximal jedoch die am Antrag bekanntgegebenen Anzahl der Muttersauen. Wenn der VN die Möglichkeit hat, vorhandene, leerstehende Stallungen als Notstallungen zu nützen, kann der Versicherer die Leistung kürzen.

i) **Übermasttiere**: Bei den Produktionsrichtungen Rindermast und Mutterschafe mit Lämmermast werden im Falle einer angeordneten Sperre ohne Keulung die Übermasttiere mit 15 % des vom VN gewählten Wertes pro Masttier in Form einer Einmalzahlung entschädigt, wenn die Schlachtung bzw. Vermarktung maximal einen Monat nach der behördlichen Aufhebung der Sperre erfolgt. Übermasttiere sind Rinder mit einem Schlachtgewicht (kalt) größer als 460 kg sowie Lämmer bei Totvermarktung mit einem Schlachtgewicht (kalt) größer 26 kg und bei Lebendvermarktung größer 55 kg pro Einzeltier oder im Gruppendurchschnittsgewicht. Hat der Betrieb in den 12 Monaten vor Schadenseintritt mit mindestens 50 % seiner vermarkteten Tiere der Produktionsrichtungen Rindermast oder Mutterschafe mit Lämmermast an einem Qualitätsprogramm teilgenommen, so werden die Schlachtgewichtsobergrenzen der jeweiligen Richtlinien des Qualitätsprogramms berücksichtigt. Bei Betrieben mit Direktvermarktung an Konsumenten werden Übermasttiere entschädigt, wenn diese über Schlachthöfe oder (Vermarktungs-) Organisationen vermarktet werden.

j) **Geschlachtete Jungsauen bzw. Jungeber:** In der Produktionsrichtung Jungsauen-/Jungeberproduktion wird für alle innerhalb der Sperrzeit behördlich angeordnet geschlachteten Jungsauen und Jungeber mit einem Schlachtgewicht >25 kg die Entschädigungsbasis abhängig vom durchschnittlichen Schlachtgewicht (SG) der Jungsauen bzw. Jungeber festgelegt.

Für geschlachtete **Jungsauen** kommt folgende Tabelle zur Anwendung:

Durchschnittliches Schlachtgewicht (SG) der geschlachteten Tiere in kg pro Jungsau	Entschädigungsbasis in % des "Jungsauenpreises" (vor Abzug des Verwertungserlöses)
25 <SG ≤ 33	15
33 < SG ≤ 41	20
41 < SG ≤ 49	25
49 < SG ≤ 57	35
57 < SG ≤ 65	40
65 < SG ≤ 73	50
73 < SG ≤ 81	55
81 < SG ≤ 89	60
89 < SG ≤ 125	70
125 < SG ≤ 131	100*
131 < SG ≤ 137	100*/105**
137 < SG ≤ 141	100*/110**
141,1 < SG	100*/115**

* unbelegt; ** belegt und trächtig

Für geschlachtete **Jungeber** kommt folgende Tabelle zur Anwendung:

Durchschnittliches Schlachtgewicht (SG) der geschlachteten Tiere in kg pro Jungeber	Entschädigungsbasis in % des "Jungeberpreises" (vor Abzug des Verwertungserlöses)
25 < SG ≤ 33	7
33 < SG ≤ 41	9
41 < SG ≤ 49	12
49 < SG ≤ 57	15
57 < SG ≤ 65	20
65 < SG ≤ 73	25
73 < SG ≤ 81	35
81 < SG ≤ 89	50
89 < SG ≤ 97	75
97 < SG	100

Entschädigt wird die Differenz zwischen der ermittelten Entschädigungsbasis und dem erzielten Schlachtpreis inklusive Mehrwertsteuer. Der VN muss dazu die Abrechnung der Schlachttiere inklusive Gewichtsangaben und das Klassifizierungsprotokoll vorlegen. Im Falle einer Sperre ohne Keulung werden die erhöhten Futterkosten für geschlachtete Jungsauen bzw. Jungeber nicht entschädigt.

k) **Wiedereinstallung Muttersauen:** In den Produktionsrichtungen Ferkelerzeugung und Jungsauen-/Jungeberproduktion wird nach einer Gesamt- bzw. Teilkeulung des Sauenbestandes zusätzlich der zu erwartende Einkommensausfall bis zur Wiederaufnahme der Vollproduktion pauschal für die Anzahl tatsächlich wiedereingestallter Muttersauen, maximal für die am Antrag bekanntgegebene Anzahl an Muttersauen, entschädigt. Entschädigt werden dabei 25 % des Entschädigungssatzes pro Woche gemäß lit. a der auf www.hagel.at bekanntgegebenen Tabelle „Sperre mit Keulung“ für einen Zeitraum von 52 Wochen.

l) **Behördliche Tötungen:** Im Falle eines Verbringungsverbots (Sperre ohne Keulung) werden in den Produktionsrichtungen Ferkelerzeugung, Jungsauen-/Jungeberproduktion, Schweinemast, Babyferkelaufzucht, Fresserproduktion und Mutterschafe mit Lämmermast behördliche Tötungen von Ferkeln, Jungsauen, Jungebern, Mastschweinen, Fressern und Lämmern ab der 4. Sperrwoche, in der Produktionsrichtung Rindermast Mastrinder ab der 12. Sperrwoche, entschädigt, wenn der VN alle Möglichkeiten zur Verhinderung der Tierwohlprobleme angewendet und die Behörde in weiterer Folge keine Möglichkeit hat, durch die behördlichen Maßnahmen verursachte Tierwohlprobleme zu lösen. Es wird die Anzahl der behördlich getöteten Tiere entschädigt, die bei Ferkelerzeugung ein Drittel der, in der Sperrzeit abgesetzten Ferkel, bei Schweinemast ein Drittel der versicherten Mastplätze (aliquot je Gruppe) und bei Babyferkelaufzucht 40 % der versicherten Aufzuchtplätze (aliquot je Gruppe) übersteigen. Der Amtstierarzt muss die Notwendigkeit einer Tötung schriftlich bestätigen. Die Höhe der Entschädigung beträgt 60 % des vom VN gewählten Tierwertes bzw. Schlachterlöses, unabhängig davon, wie alt oder wie schwer die getöteten Tiere tatsächlich sind. Werden in den Produktionsformen Jungsauen- und Jungeberproduktion Ferkel < 31 kg Lebendgewicht (LG) behördlich getötet, wird zur Einstufung des Ferkelwertes der Wert der Ferkel mit 20 % vom VN gewählten Jungsauen-/Jungeberpreis festgelegt. Die Entschädigung beträgt 60 % dieses ermittelten Ferkelwertes. Die Tötungskosten werden nach Vorlage der Rechnung unter Abzug von 10 % Selbstbehalt entschädigt. Bei Ferkelerzeugung, Schweinemast und Babyferkelaufzucht werden die anteiligen Tötungskosten jener Tiere entschädigt, die die oben genannten Grenzen übersteigen. Der Versicherer ersetzt die Tötungskosten maximal bis zu einer marktüblichen Höhe.

m) **Erhöhte Futterkosten bei Masttieren:** In der Produktionsrichtung Mutterschafe mit Lämmermast werden im Falle einer Sperre ohne Keulung ab der 4. Sperrwoche erhöhte Futterkosten für Übermasttiere entschädigt. Entschädigt werden dabei einmalig 5 % des vom VN gewählten Schlachterlöses für alle Übermasttiere mit einem erhöhten Schlacht- bzw. Vermarktungsgewicht gemäß lit. i, die zwischen Beginn der 4. Sperrwoche und maximal einen Monat nach der behördlichen Aufhebung der Sperre geschlachtet bzw. vermarktet werden. In der Produktionsrichtung Rindermast werden im Falle einer Sperre ohne Keulung ab der 12. Sperrwoche erhöhte Futterkosten entschädigt. Entschädigt werden dabei einmalig 5 % des vom VN gewählten Tierwertes für alle Übermasttiere mit einem erhöhten Schlachtgewicht gemäß lit. i, die zwischen Beginn der 12. Sperrwoche und maximal einen Monat nach der behördlichen Aufhebung der Sperre geschlachtet werden.

n) **Erhöhte Futterkosten bei Fresserproduktion:** In der Produktionsrichtung Fresserproduktion werden im Falle einer Sperre ohne Keulung ab der 4. Sperrwoche erhöhte Futterkosten entschädigt. Entschädigt werden dabei einmalig 5 % des vom VN gewählten Fresserpreises für alle Fresser, die zwischen Beginn der 4. Sperrwoche und maximal einen Monat nach der behördlichen Aufhebung der Sperre, mit mehr als 210 kg LG verkauft werden. Werden Fresser in einer Gruppe verkauft, so muss das Durchschnittsgewicht der Gruppe über 210 kg LG liegen.

o) **Verzögerte Belegung:** In den Produktionsrichtungen Ferkelerzeugung, Jungsauen-/Jungeberproduktion, Mutterkuhhaltung, Milchproduktion, Kalbinnenaufzucht, Mutterschafe mit Lämmermast, Milchschafe und Milchziegen wird der Ausfall einer geplanten Belegung der Muttertiere entschädigt. Für den Fall, dass eine geplante Belegung von Muttertieren und Aufzuchtkalbinnen aufgrund einer behördlichen Anordnung nicht möglich ist, erhält der VN für die Dauer der Verzögerung eine Entschädigung in der Höhe der vom VN gewählten Entschädigung für eine Sperre mit Keulung. Der Entschädigungszeitraum beginnt mit dem Datum der ersten geplanten und aufgrund der Sperre nicht durchführbaren Besamung (bei Aufzuchtkalbinnen frühestens mit der Vollendung des 16. Lebensmonats möglich) und endet mit dem ersten nach der Sperre möglichen Besamungszeitpunkt. Die ersten 2 Wochen dieses Zeitraumes werden dabei als Selbstbehalt abgezogen. Die Auszahlung erfolgt, nachdem der VN die betroffene Anzahl an Muttertieren und Aufzuchtkalbinnen, die Besamungszeitpunkte und den Nachweis der spermaliefernden Besamungsstation bzw. Unternehmen, in welchem Zeitraum kein Samen (Sperma), Besamungseber, Natursprungstier oder am Betrieb des VN gelagerter Samen zur Eigenbestandsbesamung verfügbar war (Nachweis nicht nötig bei Besamungsverbot für Betriebe), nachvollziehbar vorgelegt hat.

p) **Leerstand von Mast- sowie Aufzuchtplätzen:** In den Produktionsrichtungen Schweinemast, Babyferkel-aufzucht, Fresserproduktion und Rindermast wird eine verzögerte Wiedereinstallung aufgrund einer behördlichen Sperre entschädigt. Ist eine geplante Einstallung in zu Sperrbeginn leerstehende Stallungen aufgrund einer behördlichen Sperre nicht möglich, erhält der VN für die Dauer der Verzögerung die gewählte wöchentliche Entschädigung für eine Sperre mit Keulung gemäß lit. a. Bei einem im Sperrzeitraum entstandenen Leerstand

(nach Verbringungsgenehmigung von fertigen Aufzucht- oder schlachtreifen Masttieren, bei Erfüllung der Biosicherheit und keiner behördlichen Verbringungsgenehmigung zur Einstallung und Stallbelegung) erhält der VN dieselbe wöchentliche Entschädigung. Basis ist die Anzahl der aufgrund einer behördlichen Sperre leerstehenden Mast- bzw. Aufzuchtplätze, sofern der VN nachweisen kann, dass diese während des Sperrzeitraums neu befüllt worden wären. Die ersten 2 Wochen des Leerstehens innerhalb des Sperrzeitraums werden dabei als Selbstbehalt abgezogen. Die Auszahlung erfolgt, nachdem der VN die betroffene Anzahl an leerstehenden Mast- bzw. Aufzuchtplätzen nachvollziehbar vorgelegt hat. Sobald es wieder möglich ist, Verbringungsgenehmigungen zu erhalten, endet die Haftung für den Leerstand von Mast- und Aufzuchtplätzen. Der VN muss gestellte Ansuchen um Verbringungsgenehmigungen sowie deren Genehmigungen oder Ablehnungen nachweisen.

q) **Behördliche Tötungen von Muttertieren und Aufzuchtkalbinnen:** Sind behördliche Tötungen und Entsorgungen von Mutterkühen, Milchkühen, Aufzuchtkalbinnen, Muttersauen, Mutterschafen, Milchschafen und Milchziegen über die TKV als unmittelbare Folge der behördlichen Sperre mit Keulungen am Betrieb des VN nötig, werden die im Zusammenhang mit der behördlichen Tötung entstehenden Kosten durch den erhöhten Managementaufwand mit der auf www.hagel.at bekannt gegebenen Einmalzahlung (für gekeulte Tiere gemäß lit. a) je notgetötetem Tier entschädigt. Die Tötungskosten der behördlichen Tötung werden gemäß lit. b entschädigt.

r) **Ertragsausfall gesperrter Aufzuchtkalbinnen:** In der Produktionsrichtung Kalbinnenaufzucht wird der erhöhte Managementaufwand für trächtige Aufzuchtkalbinnen entschädigt, die
   - zu Sperrbeginn trächtig waren und,
   - zu Sperrbeginn noch nicht den 250. Trächtigkeitstag überschritten haben und
   - innerhalb der Sperrzeit bzw. vor der Verbringungsgenehmigung den 250. Trächtigkeitstag (Stichtag) überschreiten.

   Bei Natursprung (ohne Belegungsnachweis) ist bei trächtigen Aufzuchtkalbinnen die Vollendung des 28. Lebensmonats (Stichtag) entscheidend. Der Entschädigungszeitraum beginnt je Aufzuchtkalbin ab der Überschreitung des Stichtages und endet einen Monat nach Aufhebung der Sperre. Die ersten 2 Wochen dieses Zeitraumes werden dabei als Selbstbehalt abgezogen. Je angebrochener Woche erhält der VN den vom VN gewählten Entschädigungssatz pro Kalenderwoche. Die Anzahl der betroffenen Aufzuchtkalbinnen ist mit der am Antrag bekanntgegebenen Anzahl der Tiere limitiert. Voraussetzung ist, dass die Verbringung von Rindern innerhalb der Sperrzeit nicht erlaubt war. Die Auszahlung erfolgt, nachdem der VN die Tierliste der betroffenen Aufzuchtkalbinnen (Stallregister), die Besamungszeitpunkte oder bei Natursprung das Geburtsdatum der Aufzuchtkalbin und das Abkalbedatum nachvollziehbar vorgelegt hat.

3. Folgende allgemeine Bestimmungen kommen bei den Entschädigungen gemäß Ziffer 2 zur Anwendung:

a) **Verendete Tiere:** Ist es nicht möglich zu unterscheiden, ob Tiere an versicherbaren Krankheiten (anzeigepflichtigen Krankheiten oder Tierseuchen) oder nicht versicherbaren Krankheiten verendet sind, legt der Versicherer den betriebsüblichen Verendungsanteil fest und zieht diesen von der Anzahl der verendeten Tiere ab.

b) **Fälligkeit:** Die Entschädigung wird fällig, sobald der Versicherer von der Aufhebung der behördlich angeordneten Sperre Kenntnis erlangt, spätestens nach Abschluss der Erhebungen zur Feststellung des Schadens und der damit zusammenhängenden verwaltungstechnischen Abwicklung. Vor diesem Zeitpunkt kann der Versicherer Teilzahlungen leisten.

c) **Haftungsdauer und Genehmigung zur Verbringung und Vermarktung:** Die maximale Haftungsdauer für einen Schaden durch ausgewählte anzeigepflichtige Krankheiten und Tierseuchen beträgt 52 Wochen ab dem Schadensdatum. Wird bei Teilkeulung oder Sperre ohne Keulung innerhalb der Sperrzeit behördlich die Vermarktung bzw. Verbringung vor Aufhebung der behördlichen Sperre genehmigt, reduziert dies die Anzahl der Wochen für die wöchentliche Entschädigung gesperrter Tiere gemäß lit. e (gesperrte Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen), lit. h (wochenabhängige Entschädigung bei Verbringungsverbot für Schweinemast, Babyferkelaufzucht und Ferkelerzeugung), lit. r (gesperrter Aufzuchtkalbinnen) sowie sinngemäß die Entschädigungen gemäß lit. c (Wiedereinstallung Milchkühe, -schafe und -ziegen), lit. f (Milchentsorgungs- und Milchtransportkosten), lit. g (Mietkosten für eine mobile Melkeinrichtung), lit. i (Übermasttiere), lit. j (geschlachtete Jungsauen/Jungeber), lit. m (erhöhte Futterkosten Masttiere), lit. n (erhöhte Futterkosten bei Fresserproduktion), lit. o (verzögerte Belegung), und lit. p (Leerstand) um die Anzahl der Wochen mit Vermarktungs-/Verbringungsgenehmigung innerhalb der Sperrzeit. Bei zeitlichen Überschneidungen einzelner Schadensfälle, die eine Sperre des Betriebes des VN verursachen, beträgt die maximale Haftungsdauer 52 Wochen ab dem ersten Schadensdatum des VN. Die Reinigung und Desinfektion (samt Feinreinigung und Schlussdesinfektion) hat ohne Verzug so rasch als möglich zu erfolgen. Bei Überschreiten der branchen- und betriebsgrößenüblichen Desinfektionsdauer, hat der VN glaubhaft Nachweise für die Gründe zu erbringen. Eine verlängerte Sperrdauer, die nicht auf die branchen- und betriebsgrößenübliche Reinigungs- und Desinfektionsdauer zurückzuführen ist, reduziert die Anzahl der Wochen für die wöchentliche Entschädigung gekeulter sowie gesperrter Tiere (bei Keulungen des Gesamt- oder Teilbestands).

d) Der VN ist verpflichtet, nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alle für die Betreuung und Fortentwicklung des Tierbestandes dienlichen Arbeiten und Aufwendungen zu machen, die den Umständen nach geboten sind. Verletzt der VN diese Pflicht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, außer die Verletzung beruht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit gemäß Artikel 15 Ziffer 8 der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“.

e) **Kündigung vor Ende der Haftungsdauer:** Kündigt der VN mit Ende des Kalenderjahres, so wird die Entschädigung maximal bis zum Ende der Haftungsdauer gemäß lit. c) berechnet und ausbezahlt.

f) **Betriebe mit Fresserproduktion und Rindermast:** Bei Betrieben mit Fresserproduktion und Rindermast wird der Anteil der Fresser, der der Rindermast zugehörig ist, mit den Entschädigungen der Rindermast entschädigt.

4. Wenn die tatsächliche Anzahl an Tieren/Tierplätzen im Schadensfall die im Antrag angeführte Anzahl an Tieren/Tierplätzen um mehr als 10 % übersteigt, wird die Entschädigungsleistung aliquot gekürzt.

5. Verwertungserlöse und Entschädigungen aus anderen Versicherungen, Leistungen aus den Tierseuchenfonds oder aus öffentlichen Mitteln, sowie Entschädigungen aus einem Gruppenvertrag, der dasselbe Risiko abdeckt, werden in Abzug gebracht. Das gilt auch in dem Fall, wenn der VN einen Ersatzanspruch aus anderen Versicherungen und öffentlichen Mitteln gehabt hätte, diesen aber vorsätzlich oder schuldhaft nicht erhalten hat.

Artikel 9
Prämie

1. Die Prämie für das Risiko ausgewählte anzeigepflichtige Krankheiten und Tierseuchen ist das Produkt aus der Versicherungssumme und dem vom Versicherer für die jeweilige Produktionsrichtung festgelegten Tarif. Für erhöhte Entschädigungssätze gemäß Artikel 3 Ziffer 4 ist ein Zuschlag zur Prämie zu leisten.
2. Die Prämie ist spätestens 2 Wochen nach dem Erhalt der Polizze bzw. der Aufforderung zur Prämienzahlung fällig. Der Versicherer ist berechtigt, bei Nichteinhaltung der in diesem Punkt festgesetzten Zahlungsfristen Verzugszinsen zu verrechnen. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die Bestimmungen der §§ 38, 39 und 39a Versicherungsvertragsgesetz.
3. Bei länger als 60 Tage dauernden nicht schadensbedingten Betriebsunterbrechungen und dadurch nachweislich leerstehenden Stallungen wird die Prämie nach Bekanntgabe binnen 14 Tagen durch den VN für jede gemeldete Produktionsrichtung pro rata temporis ab dem Zeitpunkt der Meldung an den Versicherer berechnet. Kürzere Unterbrechungen werden in der Prämienberechnung nicht berücksichtigt. Nach einem ersatzpflichtigen Schaden in der laufenden Versicherungsperiode wird jedenfalls die gesamte Jahresprämie vorgeschrieben.
4. Ist der beantragte Versicherungsgegenstand (gilt je Produktionsform gemäß Artikel 1 Ziffer 7) bereits in einem Gruppenvertrag versichert, so wird eine reduzierte Prämie für die über einen Gruppenvertrag versicherte Produktionsform vorgeschrieben. Bei Wegfall des Gruppenvertrages wird die volle Prämienhöhe vorgeschrieben.

Artikel 10
Änderung der Versicherungsbedingungen und der Tarife

1. Sollte der Versicherer in einem Jahr den Tarif über die im unmittelbar vorangegangenen Jahr berechneten Tarife erhöhen oder die dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen sowie die auf www.hagel.at angeführten Entschädigungssätze in einer für den VN ungünstigeren Weise ändern, so steht jedem VN alleine das Recht zu, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Das Recht zur Kündigung erlischt in diesem Fall, wenn sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Verständigung über die Prämienerhöhung oder über die Änderung der Bedingungen oder nach Vorlage einer zu erhöhten Prämie oder zu geänderten Bedingungen ausgestellten Polizze beim Versicherer schriftlich eingeschrieben einlangt.
2. Das Recht zur Kündigung besteht nicht bei einer Erhöhung der Gebühren und Abgaben.

Artikel 11
Besitzwechsel

1. Bei einer Veräußerung des versicherten Betriebes tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des VN ein.
2. Für die Prämie der Versicherungsperiode, in die der Eigentumswechsel fällt, haften der Veräußerer und der Erwerber als Gesamtschuldner.
3. Der Versicherer hat in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen die Veräußerung erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von ihr Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 1394 – 1396 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechend Anwendung.
4. Über die Veräußerung ist vom Veräußerer oder vom Erwerber dem Versicherer unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten. Die Tatsache der Veräußerung ist auf Verlangen des Versicherers glaubhaft nachzuweisen. Wird diese Anzeige weder von dem einen noch von dem anderen unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer für alle Schäden, die nach dem Ende der Versicherungsperiode eintreten, in welcher die Anzeige hätte zugehen müssen, von der Verpflichtung zur Leistung frei. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn der Versicherer von dem Eigentumswechsel so früh Kenntnis erlangt hat, dass er zum Ende der Versicherungsperiode kündigen konnte.
5. In den Fällen der Ziffer 1 kann der Versicherer dem Erwerber das Versicherungsverhältnis für den Schluss der Versicherungsperiode kündigen, in welcher er von dem Eigentumsübergang Kenntnis hat.
6. Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Die Kündigung kann mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird; hat der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt.
7. Wird das Versicherungsverhältnis aufgrund der Bestimmungen der Ziffer 5 oder 6 gekündigt, so hat der Veräußerer die Prämie bis zum Zeitpunkt der Auflösung des Versicherungsverhältnisses an den Versicherer zu bezahlen; eine Haftung des Erwerbers gemäß Ziffer 2 findet in diesem Fall nicht statt.
8. Bei einer Zwangsversteigerung des versicherten Betriebes finden die Vorschriften in Ziffer 1 bis 7 entsprechende Anwendung.
9. Erwirbt jemand aufgrund eines Nießbrauches, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses die Berechtigung, die Stallungen zu nutzen, so finden die Vorschriften der vorstehenden Ziffern entsprechende Anwendung.
10. Wenn über das Vermögen des VN der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet oder die Zwangsverwaltung des versicherten Betriebes angeordnet wird, kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.
11. Beim Tode des VN gehen alle sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf die Erben über.

Artikel 12
Gerichtsstand, Zustellung

1. Für alle aus dem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der allgemeine Gerichtsstand.
2. Hat der VN seinen Wohn- bzw. Geschäftssitz geändert, die Änderung aber dem Versicherer nicht angezeigt, so genügt für eine Erklärung, die dem VN gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines Briefes nach der letzten, dem Versicherer bekannten Adresse. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie ohne die Änderung bei regelmäßiger Beförderung dem VN zugegangen wäre.

Artikel 13
Sonstige Bestimmungen

1. Für alle Anzeigen und Erklärungen, die aufgrund des Gesetzes oder des Vertrags vom Versicherer, vom VN oder von einem Dritten zu machen sind, wird die schriftliche Form bedungen.
2. Schriftliche Erklärungen können in jeder lesbaren Form, also auch im Wege elektronischer Datenübertragung vorgenommen werden.

Weist eine zugegangene Erklärung keine eigenhändige Unterschrift, firmenmäßige Zeichnung oder sichere elektronische Signatur auf, so kann der VN bzw. der Versicherer eine Nachreichung der Erklärung mit Originalunterschrift verlangen.
Eine Frist für Erklärungen bleibt gewahrt, wenn dem Verlangen auf Nachreichung der Erklärung in der erbetenen Form in angemessener Frist entsprochen wird.

3. Alle von den vorliegenden Versicherungsbedingungen abweichenden oder sonstigen besonderen Vereinbarungen sind nur dann gültig, wenn hierüber eine schriftliche Erklärung des Versicherers erfolgt ist.
4. Willenserklärungen des Versicherungsnehmers, insbesondere Kündigungen gegenüber Vertretern, sind erst wirksam, wenn sie beim Versicherer an seinem Sitz angelangt sind.

II. Ertragsausfälle infolge von Infektionskrankheiten

Artikel 14
Definitionen

1. **Infektionskrankheiten:** Dies sind Krankheiten/Erkrankungen, die durch das Eindringen (Ansteckung/Infektion) der Krankheitserreger Bakterien, Viren oder Pilze in einen Organismus und deren anschließende Vermehrung ausgelöst werden.
2. **Erreger:** Bakterien, Viren oder Pilze sind die Ursache für das Entstehen einer (Infektions-) Krankheit.
3. **Krankheitsfreiheit von Infektionskrankheiten:** Grundsätzlich ist ein Tierbestand zum Zeitpunkt des Antrags als frei von Infektionskrankheiten zu bezeichnen, wenn
   a) die Tiere frei von klinischen Symptomen sind und
   b) ihre Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist.
   Ausgenommen davon sind Tierbestände, bei denen die Infektionskrankheiten PRRS, PCV, TGE, APP, Dysenterie, Mykoplasmen oder Influenza mit einem nachweisbaren Erregerstatus „stabil“ oder „positiv“ in den letzten 36 Monaten bekannt waren. In diesem Fall ist ein Tierbestand als krankheitsfrei zu bezeichnen, wenn ein negativer PCR-Nachweis erbracht wurde und dieser älter als 90 Tage ist. Bei PRRS ist bei unbekanntem oder mehr als zwei Monate altem Erregerstatus/-nachweis ein aktueller negativer PCR-Nachweis zu erbringen. Der Betreuungstierarzt muss dies schriftlich bestätigen. Nach dem Ausbruch einer tierärztlich bestätigten Infektionskrankheit jeglicher Art und nachfolgender Sanierung ist der Bestand unter den gleichen vorher genannten Bedingungen als krankheitsfrei zu bezeichnen.
4. **PCR** (Polymerase chain reaction - Polymerase Kettenreaktion): Dieses Nachweisverfahren weist direkt z.B. Genombestandteile des Virus/Bakteriums nach, wenn das Virus/Bakterium während einer Erkrankung aktiv ist.
5. **Betriebsübliches biologisches Leistungsniveau:** Dies entspricht dem durchschnittlichen Niveau der biologischen Kennzahlen (wie z.B.: Ferkel pro Muttersau und Jahr, …) der letzten drei vollständig vorliegenden Wirtschaftsjahre vor dem Ausbruch einer Infektionskrankheit mit Anspruch auf Entschädigung. Nach einer Infektionskrankheit ist dieses Niveau wieder erreicht, wenn die biologischen Kennzahlen wieder innerhalb der Schwankungen der letzten drei Jahre liegen, oder diese im positiven Sinn übertreffen.
6. **Wirtschaftsjahr:** Dieses entspricht dem Kalenderjahr und kann auch davon abweichen, wenn die Buchhaltung bzw. Betriebszweigauswertung (-abrechnung) einen anderen Stichtag als den kalendarischen Jahreswechsel verwendet und es über die Jahre hinweg auswertbar ist.
7. **Betriebszweigauswertung (BZA):** Die Produktion eines Betriebes wird für diese Auswertung in klar abgegrenzte Betriebszweige aufgetrennt und biologische und ökonomische Vergleichsdaten (Kennzahlen) ermittelt. In Österreich stellen die österreichischen Arbeitskreise für Ferkelproduktion und Schweinemast mittels Sauenplaner und Mastplaner Betriebszweigauswertungsmöglichkeiten zur Verfügung. Nachweise für Vergleichs- und Schadendaten müssen durch die zuvor genannten oder einer vergleichbaren Betriebszweigauswertung, wenn kein Sauen- oder Mastplaner vorliegt, tagaktuell in elektronischer Form vorgelegt werden können.
8. **Vollimmunisierung:** Im Zuge der Betriebssanierung erhält ein Tierbestand diesen Status, wenn alle relevanten Tiere des aktuellen Tierbestandes (z.B. nur Mutter- und Jungsauen) alle notwendigen Impfdosen (Einfach-/Mehrfachimpfung) des jeweiligen Impfstoffs erhalten haben. Bei Impfstoffen, die mehrere Teilimpfungen zur Immunisierung benötigen, ist das Einzeltier bzw. der Tierbestand vollimmunisiert, wenn alle Teilimpfungen geimpft wurden.
9. **PRRS:** Porcine Respiratory and Reproductive Syndrome ist eine Reproduktions- und Atemwegserkrankung, die durch das PRRS-Virus ausgelöst wird.
10. **PCV:** Porcines Circovirus löst unter anderem PDNS (Porcine dermatitis and nephropathy syndrome) oder PMWS (Postweaning multisystemic wasting syndrome) aus.
11. **TGE:** Transmissible Gastroenteritis ist eine Viruserkrankung mit Erbrechen und starkem Durchfall bei Ferkeln und auch älteren Tieren.
12. **APP:** Actinobacillus-Pleuropneumonie ist eine bakterielle Atemwegserkrankung.
13. **Dysenterie:** Die Schweinedysenterie ist eine bakterielle Durchfallerkrankung mit Brachyspira hyodysenteriae.
14. **Mykoplasmen:** Die Enzootische Pneumonie (EP) ist eine bakterielle Atemwegserkrankung mit Mykoplasma hyopneumoniae.
15. **Influenza:** Die Schweineinfluenza ist eine durch das Influenzavirus hervorgerufene Atemwegserkrankung.
16. **Routineimpfung:** Dies sind Impfungen, die im betriebsüblichen Ablauf den Tieren unabhängig von Krankheitsausbrüchen präventiv verabreicht werden. Unter erregerspezifischen Routineimpfungen werden Impfungen verstanden, die erst nach einem Krankheitsausbruch aufgrund der verursachenden Infektionskrankheit ins Impfprogramm eines Betriebes (temporär) aufgenommen werden.

Artikel 15
Umfang des Versicherungsschutzes

1. Im Anschluss an eine Tier-Ertragsausfallsversicherung für Schweine können schweinehaltende Betriebe zusätzlich Ertragsausfallsschäden versichern, die infolge von Infektionskrankheiten bei Schweinen der Produktionsrichtungen Ferkelerzeugung, Babyferkelaufzucht und Schweinemast entstehen.
2. Die Haftung besteht für Infektionskrankheiten, die durch Bakterien, Viren oder Pilze verursacht werden und nicht zu den versicherten Krankheiten (anzeigepflichtige Tierseuchen) für Schweine gemäß Artikel 1 Ziffer 3 zählen.
3. Folgende Haftungsvoraussetzungen sind einzuhalten:
   a) Der Tierbestand war zum Zeitpunkt des Antrags als frei von Infektionskrankheiten gemäß Artikel 14 Ziffer 3 zu bezeichnen.
   b) Es lag kein tatsächlicher oder erwartbarer Rückgang des betriebsüblichen biologischen Leistungsniveaus zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses vor.
   c) Es lag kein verdächtiger Untersuchungsbefund zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses vor.
4. Ein Schadensfall für Infektionskrankheiten liegt vor, wenn in einer oder mehreren Produktionsrichtungen gemäß Artikel 1 Ziffer 7 lit. g bis i:
   a) ein Rückgang des betriebsüblichen biologischen Leistungsniveaus durch den Vergleich der

Betriebszweigauswertungen (-aufzeichnungen) im Schadenszeitraum mit dem Vergleichszeitraum festgestellt und

b) die verursachende Infektionskrankheit durch ein diagnostisch geeignetes Nachweisverfahren nachgewiesen und tierärztlich bestätigt wurde.

5. Nicht versichert sind, zusätzlich zu Artikel 1 Ziffer 4, Schäden, infolge von

a) Krankheiten, deren Ursachen nicht auf eindeutig nachweisbare Infektionskrankheiten zurückzuführen sind (wie z.B. Parasiten, alimentäre oder toxische Vergiftungen, Wachstumserkrankungen, Stoffwechsel-erkrankungen)

b) versicherten Krankheiten (anzeigepflichtige Tierseuchen) für Schweine gemäß Artikel 1 Ziffer 3

c) Managementfehler (Betriebshygiene) oder Futterverderb (z.B. aufgrund erhöhter Toxinwerte; Futtermittelvergiftungen)

d) Leistungseinbrüchen, wenn mehrheitlich ausgeschlossen werden kann, dass der nachgewiesene Krankheitserreger nicht für die Leistungseinbrüche verantwortlich ist (aufgrund Krankheitsverlauf/-bild).

e) Marktpreisveränderungen (z.B. Notierungspreise, Futtermittelpreise)

f) Schäden und Folgeschäden von Infektionserkrankungen in Tierbeständen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung oder innerhalb der Wartezeit bereits eingetreten sind oder als Infektion bereits vorhanden waren.

g) Schäden und Folgeschäden durch PRRS, PCV, TGE, APP, Dysenterie, Mykoplasmen oder Influenza in Tierbeständen, in welchen in den letzten 36 Monaten vor Antragsstellung der Erregerstatus „stabil“ oder „positiv“ bekannt war und noch kein negativer PCR-Nachweis, der älter als 90 Tage ist, erbracht wurde.

h) böswillige Beschädigungen, Diebstahl, Raub, Abschlachten in diebischer Absicht, Tierquälerei

i) Kosten von Nottötungen

j) Kannibalismus

Artikel 16
Beginn der Haftung

1. Die Haftung für Schäden durch Infektionskrankheiten gemäß Artikel 15 Ziffer 2 beginnt am 90. Tag um 00:00 Uhr nach Einlangen des vollständigen Antrages gemäß Artikel 18 Ziffer 7 beim Versicherer (Beginn der Wartezeit).

2. Für die Infektionskrankheiten PRRS, PCV, TGE, APP, Dysenterie, Mykoplasmen oder Influenza mit einem bekannten (nachweisbaren) Erregerstatus „stabil“ oder „positiv“ innerhalb der letzten 36 Monate vor dem Antrag beginnt die Haftung frühestens am 90. Tag nach neuem, tierärztlich bestätigten negativen PCR-Nachweis je Krankheit, welcher auch im Schadensfall vorgelegt werden muss.

3. Für die Infektionskrankheiten PRRS beginnt die Haftung bei einem unbekannten oder mehr als zwei Monate alten Erregerstatus/-nachweis frühestens am 90. Tag nach einem neuen negativem PCR-Nachweis.

4. Tritt innerhalb der Wartezeit ein Schaden mit einem Rückgang des betriebsüblichen biologischen Leistungsniveaus ein, hat der Versicherer das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Der VN hat den Versicherer darüber unmittelbar in Kenntnis zu setzen. Tritt der Versicherer nachdem er davon Kenntnis erlangt hat vom Vertrag nicht zurück, beginnt die Haftung für jegliche Infektionskrankheiten frühestens am 90. Tag nach tierärztlicher Bestätigung zur Wiedererlangung der Krankheitsfreiheit gemäß Artikel 14 Ziffer 3 und der Wiedererlangung des betriebsüblichen biologischen Leistungsniveaus gemäß Artikel 14 Ziffer 5.

5. Nach einem ersatzpflichtigen Schaden beginnt die Haftung für dieselbe Krankheit frühestens am 90 Tag (Wartezeit) nach

a) Tierärztlicher Bestätigung zur Wiedererlangung der Krankheitsfreiheit und

b) Wiedererlangung des betriebsüblichen biologischen Leistungsniveaus und

c) Nach einem negativen PCR-Nachweis bei PRRS, PCV, TGE, APP, Dysenterie, Mykoplasmen und Influenza

6. Nach einem ersatzpflichtigen Schaden der sich über die gesamte Haftungsdauer erstreckte, beginnt die neuerliche Haftung für alle Krankheiten wie bei einem Neuantrag gemäß Ziffern 1, 2, 3 und 4.

7. Bei Bekanntgabe einer Bestandsvergrößerung, Erhöhung der Versicherungssumme oder Erweiterung der Haftung um eine neue Produktionsrichtung beginnt die Haftung wie bei einem Neuantrag unter Einhaltung der Wartezeit gemäß Ziffer 1, 2, 3 und 4. Bis dahin gilt der ursprünglich beantragte Haftungsumfang bzw. die ursprüngliche Haftungshöhe. Bei einer Verminderung des Bestandes sowie einer Reduktion der VS beginnt die Haftung für die reduzierten Werte am Folgetag um 00:00 Uhr nach Einlangen des Antrags beim Versicherer, sofern die Wartezeiten gemäß Ziffer 1 bis 5 bereits erfüllt sind.

Artikel 17
Ende der Haftung

1. Bei Abgang von versicherten Tieren endet die Haftung zum Zeitpunkt des Besitzwechsels.

2. Nach Eintritt eines Schadensfalls mit PRRS, PCV, TGE, APP, Dysenterie, Mykoplasmen oder Influenza endet die Haftung für die ausgebrochene Krankheit mit der Erreichung der maximalen Haftungsdauer gemäß Artikel 22 Ziffer 3 lit. a, wenn bis dahin kein negativer PCR-Nachweis erbracht wird. Wird dieser später erbracht, kommt Artikel 16 Ziffer 6 zur Anwendung.

3. Im Fall eines Seuchenausbruchs am Betrieb des VN und anschließender behördlich angeordneter Sperre mit Keulung der Tiere gemäß Artikel 1 bis 13 endet die Haftung für Schäden aufgrund Infektionskrankheiten mit dem Datum des vorläufigen Sperrbescheides.

4. Im Fall einer behördlichen Sperre ohne Keulung der Tiere gemäß Artikel 1 bis 13 endet die Haftung für Schäden infolge Infektionskrankheiten mit dem Erreichen des betriebsüblichen Produktionsziels der Produktionsrichtung.

Artikel 18
Antrag und Änderungsanzeige

1. Das Risiko Ertragsausfallsschäden infolge von Infektionskrankheiten bei Schweinen kann bei den Produktionsrichtungen gemäß Artikel 1 Ziffer 7 lit. g (Schweinemast), lit. h (Ferkelerzeugung) und lit. i (Babyferkelaufzucht) jederzeit schriftlich beantragt werden.

2. **Entbindung von der tierärztlichen Schweigepflicht:** Der VN hat seinen jeweiligen Betreuungstierarzt von dessen Schweigepflicht zu entbinden und diesen zur Beantwortung des Hygienestatus, dem technischen Zustand, den Erkrankungen in den letzten 12 Monaten und den aktuellen Erkrankungen zum Zeitpunkt des Antrages und zur Auskunft in allen zukünftigen Versicherungsangelegenheiten zu ermächtigen.

3. **Vergleichsdaten:** Der VN kann nur jene Produktionsrichtungen gemäß Ziffer 1 beantragen, für die mittels tagaktueller Betriebszweigauswertungen und Buchführung die benötigten Vergleichsdaten (Kennzahlen gemäß Artikel 22 Ziffer 1 lit b und d) in elektronischer Form ermittelt werden können.

4. **Gesamtversicherungspflicht:** Gegen das Risiko von Ertragsausfallsschäden infolge von Infektionskrankheiten sind alle Tiere der beantragten Produktionsrichtung je epidemiologischer Einheit zu versichern. Bei Betriebsteilungen am gleichen Risikostandort sind beide Betriebe zu versichern.

5. **Absicherungswerte:** Für das Risiko Ertragsausfallsschäden infolge von Infektionskrankheiten gelten die gleichen Absicherungswerte wie für das Risiko Ertragsausfallsschäden für ausgewählte anzeigepflichtige Krankheiten und Tierseuchen gemäß Artikel 3 Ziffer 3. Für die Produktionsrichtung Babyferkelaufzucht müssen zusätzlich die Umtriebe pro Jahr beantragt werden. Die pauschale Erhöhung der wochenabhängigen Entschädigung gemäß Artikel 3 Ziffer 4 ist für das Risiko Ertragsausfallsschäden infolge von Infektionskrankheiten nicht beantragbar und wird nicht angewendet.
6. **Selbstbehalt und maximale Haftungsdauer:** Der Selbstbehalt für Infektionskrankheiten beträgt für alle versicherbaren Produktionsrichtungen 2 % der Versicherungssumme der betroffenen Produktionsrichtungen (Basis). Der VN kann eine Veränderung dieses Selbstbehalts auf 1 % (Senkung) oder auf 3 % (Erhöhung) sowie eine Verlängerung der maximalen Haftungsdauer von 12 Monaten (Basis) auf 18 Monate schriftlich beantragen. Eine Beantragung einer Erhöhung oder Reduktion des Selbstbehaltes für Infektionskrankheiten oder die Verlängerung der maximalen Haftungsdauer gilt für alle versicherten Produktionsrichtungen gleich und ist bei Neuabschluss sofort zu beantragen. Der Versicherungsnehmer kann jährlich bis zum Ende der Versicherungsperiode eine Veränderung des Selbstbehalts für Infektionskrankheiten oder der maximalen Haftungsdauer beantragen. Die Haftung für die neuen Werte beginnt im Folgejahr frühestens am 1.1. um 00:00 Uhr unter Einhaltung der Wartezeit von 90 Tagen. Bis dahin gelten die zuvor beantragten Werte.
7. Der **Antrag** ist auf einem Formblatt des Versicherers wahrheitsgetreu und vollständig für alle zu versichernden Produktionsrichtungen auszufüllen. Vollständig ist ein Antrag, wenn zum Formblatt
   a) der vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Fragebogen des VN zu den Themenbereichen Betriebswirtschaft, Produktionsform, Tierzukauf und Gesundheitsstatus
   b) der vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Fragebogen des Betreuungstierarztes
   c) die verpflichtend anzugebenen Vergleichsdaten (biologische Kennzahlen) auf einem Formblatt für mind. zwei zuletzt abgelaufene Wirtschaftsjahre ausgefüllt sind. Davon ausgenommen sind betriebliche Neugründungen oder die Aufnahme einer neuen Produktionsrichtung. In diesen beiden Fällen kommt Artikel 22 Ziffer 1 lit. c zur Anwendung.
   d) und die Nachweise zu den biologischen Kennzahlen beigelegt werden. Als Nachweis für die biologischen Kennzahlen gilt bei der Ferkelerzeugung (inkl. Ferkelproduktion) der Ausdruck/Datei des Sauenplaners und bei der Schweinemast der Ausdruck des Mastplaners in elektronischer Form. Der Ausdruck einer vergleichbaren Betriebszweigauswertung für die biologischen und/oder ökonomischen Kennzahlen gilt ebenfalls als Nachweis. Dies gilt auch sinngemäß für die Babyferkelaufzucht. Jener Tag, an dem der zuletzt erbrachte Nachweis für die Vollständigkeit des Antrages einlangt, bestimmt das Datum für den Beginn der Wartezeit gemäß Artikel 16.
8. Eine **Änderung der Gefahrenumstände** ist dem Versicherer bekannt zu geben. Bei Gefahrenerhöhung ist die Zustimmung des Versicherers zur Fortführung des Versicherungsvertrages in folgenden Fällen einzuholen:
   a) jegliche Veränderungen hinsichtlich der Beantwortung der Fragebögen gemäß Ziffer 7 lit. a und b,
   b) erhebliche Betriebsumstellungen durch Änderung der Verwendungsart, der Haltungsweise der Tiere oder der Änderung des Produktionsverfahrens.

   Im Schadensfall behält sich der Versicherer vor, die Leistung zu reduzieren oder leistungsfrei zu sein. Dies gilt auch für Falschangaben am Fragebogen, die einen Prämienzuschlag gemäß Artikel 23 Ziffer 1 lit. d bewirken. Sind im Schadensfall Produktionsrichtungen bei VN betroffen, die eine Falschangabe bei der Anzahl der Lieferanten gemacht haben und folglich keinen Zuschlag zur Prämie geleistet haben, wird die ermittelte Entschädigung im Ausmaß des Prämienzuschlags reduziert.
9. **Änderungsanträge:** Eine Abänderung der Versicherungssumme oder eine neue zusätzliche Produktionsrichtung kann jederzeit beantragt werden, vorausgesetzt der Betrieb hat zum Zeitpunkt der Beantragung keinen Schadensfall und erfüllt die Haftungsvoraussetzungen gemäß Artikel 15 Ziffer 3.
10. **Keine Antragsannahme erfolgt bei:**
    a) Nichterfüllung der Voraussetzungen gemäß Ziffer 1 bis 9,
    b) Zukauf von Zuchttieren ohne Einstallung in einen Isolierstall und ohne Untersuchungen im Isolierstall,
    c) Fehlen einer tierärztlichen Bestätigung zur Einhaltung der Schweinegesundheitsverordnung,
    d) fehlenden biologischen Kennzahlen und Quellenangaben je beantragter Produktionsrichtung, die Pflichtfelder darstellen,
    e) Leistungseinbrüche in den letzten 3 Monaten vor Versicherungsabschluss verursacht durch Infektionskrankheiten.

Artikel 19
Versicherungssumme

1. Die Versicherungssumme je Produktionsrichtung für das Risiko Ertragsausfallsschäden infolge von Infektionskrankheiten bei Schweinen ist abhängig von
   a) der Anzahl der am Antrag bekanntgegebenen Tiere bzw. Plätze (Muttersauen, Mast- und Aufzuchtplätze),
   b) dem Tierwert je Ferkel, Mastschwein, bei Ferkelerzeugung dem vom Versicherer festgelegten Jungsauenpreis in der Höhe von EUR 400,00,
   c) dem Ertragswert je Einheit (Anzahl Ferkel/Muttersau/Jahr bzw. Umtriebe pro Jahr),
   d) und dem maximalen Entschädigungsprozentsatz für Aufzucht- (75 %) und Mastverluste (65 %).

Artikel 20
Pflichten des Versicherungsnehmers vor einem Schadensfall

1. Der VN ist verpflichtet, Betriebszweigaufzeichnungen sowie -auswertungen und Bücher zur Ermittlung der biologischen und ökonomischen Kennzahlen zu führen. Die Auswertungen und Bilanzen für drei vollständige Vorjahre (Wirtschaftsjahre) sind sicher oder zum Schutz gegen gleichzeitige Vernichtung voneinander getrennt aufzubewahren.
2. Können im Schadensfall nicht ausreichend plausible Jahresauswertungen bzw. Vergleichsdaten vorgelegt werden oder handelt es sich um betriebliche Neugründungen mit zusätzlichen/eigenständigen Stallgebäuden, kommt Artikel 22 Ziffer 1 lit. c zur Anwendung.
3. Bei steuerlich getrennten Betrieben am gleichen Standort, die als epidemiologische Einheit gelten, hat der VN die Vergleichskennzahlen auf Basis der gesamten epidemiologischen Einheit vorzulegen.
4. Der VN ist verpflichtet, die Vorschriften der aktuell gültigen Tiergesundheits- und Tierseuchengesetze, mit allen damit zusammenhängenden Gesetzen, deren Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und behördlichen Anordnungen einzuhalten. Insbesondere sind alle präventiven (Biosicherheits-) Maßnahmen, die der Verminderung des Risikos des Eintrages und der Ausbreitung von Krankheitserregern dienen, gemäß Schweinegesundheits-verordnung anzuwenden. Verletzt der VN diese gesetzlichen

Anforderungen, so ist der Versicherer zur Kündigung oder Kürzung der Leistung berechtigt oder leistungsfrei.

Artikel 21
Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall

1. Der VN hat einen Schadensfall für den er Entschädigung beansprucht sofort, spätestens binnen 4 Tagen ab Feststellung eines versicherten Ereignisses (Datum der definitiven Diagnose) dem Versicherer online/schriftlich anzuzeigen. Zur Schadensmeldung ist eine tierärztliche Bestätigung zum Nachweis der verursachenden Infektionskrankheit basierend auf einem diagnostisch geeignetem Nachweisverfahren vorzulegen.
2. Der VN ist verpflichtet
   a) sämtliche Dokumente über die angeordneten behördlichen Maßnahmen bei anzeigepflichtigen Infektionskrankheiten und sämtliche Untersuchungsergebnisse vorzuweisen,
   b) dem Versicherer oder dessen Beauftragten jede mit dem Schaden zusammenhängende Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen, den Rückgang des betriebsüblichen biologischen Leistungsniveaus durch betriebliche Aufzeichnungen (z.B. Sauenplaner, Mastplaner) und Betriebszweigauswertungen für den Schadenszeitraum nachzuweisen, sowie die tierärztliche Bestätigung über die Schadensursache (zur verursachenden Infektionskrankheit), diagnostische Untersuchungskosten (für den Erregernachweis), Tierarztbelege, Zukaufs- und Verkaufsrechnungen, Ein- und Ausstallungsdaten je Gruppe/Bucht/Kammer/Stall, Abrechnungen von Schlacht- bzw. Vermarktungstieren inklusive Gewichtsangaben, Klassifizierungsprotokolle und sonstige Abrechnungen und Auszüge aus dem Stallregister, dem Veterinärinformationssystem und dem elektronisch geführten Herdenmanagementprogramm, Tierkörperverwertungskosten, Tierkörperentsorgungsbestätigungen mit Gewichtsangaben je Tierkategorie, Belege zu Tötungen, Belege zu Reinigungs- und Desinfektionskosten vorzulegen und
   c) eine Durchführung der Schadensabwicklung bei Bedarf vor Ort zu ermöglichen.
3. Verletzt der VN eine der in Ziffer 1 und 2 beschriebenen Pflichten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
4. Der VN kann vor Ende der maximalen Haftungsdauer gemäß Artikel 22 Ziffer 3 lit. b das Ende des Schadensfalls melden.
5. Der VN hat nach Schadensende, nach Abschluss der vollständigen Vorlage und Übermittlung aller benötigten Belege und Nachweise für den Schadens- und Vergleichszeitraum, die Vollständigkeit der Dokumentenvorlage dem Versicherer zu melden.

Artikel 22
Entschädigung

1. **Voraussetzungen:**
   a) Nachweis der Infektionskrankheit und des Leistungsrückganges: Voraussetzung für Entschädigungen sind
   - die Vorlage der tierärztlichen Bestätigung über die Schadensursache (der verursachenden Infektionskrankheit) und
   - der Nachweis des Rückgangs des betriebsüblichen biologischen Leistungsniveaus durch betriebliche Aufzeichnungen und Betriebszweigauswertungen für den Schadenszeitraum.

   b) Vergleichszeitraum und Vergleichsdaten: Vergleichsbasis ist der betriebliche Durchschnitt der Jahresauswertungen der letzten drei abgelaufenen Wirtschaftsjahre. Bei kürzeren oder längeren Schadenszeiträumen als 12 Monate werden die Vergleichsdaten (biologische und ökonomische Kennzahlen) für den entsprechenden Zeitraum errechnet.

   c) Fehlende Vergleichsdaten: In folgenden Fällen werden die zuletzt veröffentlichten Ergebnisse der Betriebszweigauswertungen aus den österreichischen Arbeitskreisen (Durchschnitt = 100 %) für Ferkelproduktion und Schweinemast mit um 20 % Verschlechterung aus Sicht des VN (Erhöhung von Kosten bzw. Reduktion der biologischen Leistung) je Kennzahl für den Vergleichszeitraum herangezogen (nach Einrichtung eines österreichischen Arbeitskreises für Babyferkelproduktion gilt dies ebenfalls sinngemäß):
   - Vorlage von nicht ausreichend plausiblen Vergleichsdaten der letzten drei abgelaufenen Wirtschaftsjahre
   - betriebliche Neugründungen mit zusätzlichen oder eigenständigen Stallgebäuden (waren nicht vorhanden bei Betriebsübernahmen oder spätere Betriebsteilungen bestehender Stallungen)
   - Aufnahme einer neuen Produktionsrichtung

   Die biologische oder konventionelle Produktionsform wird, sofern Ergebnisse aus den Arbeitskreisen für beide Produktionsformen verfügbar sind, bei der Heranziehung dieser Kennzahlen berücksichtigt.

   d) Schadenszeitraum und Schadensdaten: Der Schadenszeitraum beginnt grundsätzlich mit dem Datum der Schadensmeldung. Nach Vorschlag durch den VN und der Zustimmung durch den Versicherer kann ein früherer Beginn des Schadenszeitraumes festgelegt werden, wenn dieser eindeutig tierärztlich bestätigt und durch biologische Leistungseinbrüche belegt werden kann. Die Mindestdauer des Schadenszeitraumes beträgt drei Monate. Der Schadenszeitraum kann auch vor Ablauf der maximalen Haftungsdauer gemäß Ziffer 3 lit. b enden. Kommt im Schadenszeitraum bei einem ersatzpflichtigen Schaden durch eine Infektionskrankheit eine oder mehrere zusätzliche Infektionskrankheiten dazu, werden die damit verbundenen Ertragsschäden bis zur maximalen Haftungsdauer gemäß Ziffer 3 lit. a der ersten aufgetretenen Infektionskrankheit mitentschädigt. Nach Ablauf der maximalen Haftungsdauer erfolgt die Ermittlung der ersatzpflichtigen Ertragsschäden und die Haftung beginnt für jegliche Infektionskrankheiten nach tierärztlicher Bestätigung zur Wiedererlangung der Krankheitsfreiheit gemäß Artikel 16 Ziffer 6. Die Schadensdaten (biologische und ökonomische Kennzahlen) werden für den entsprechenden Zeitraum errechnet.

   e) Fehlende Schadensdaten: Kann der VN nicht ausreichend plausible oder keine Betriebszweigauswertungen bzw. Schadensdaten (biologische und ökonomische Kennzahlen) vorlegen, ist der Versicherer leistungsfrei.

   f) Nachreichungen von Belegen: Nach der Wiedererlangung der Krankheitsfreiheit gemäß Artikel 14 Ziffer 3, des betriebsüblichen biologischen Leistungsniveaus gemäß Artikel 14 Ziffer 5 und dem Zeitpunkt der Meldung durch den VN, dass er alle Belege und Nachweise für den Schadens- und Vergleichszeitraum vorgelegt hat, hat der VN max. drei Monate Zeit um nicht berücksichtigte Belege dem Versicherer nachzuliefern. Später übermittelte Belege werden nicht mehr berücksichtigt. Für fehlende Nachweise zu Vergleichs- und Schadensdaten (Kennzahlen) stellt der Versicherer eine angemessene Frist zur Nachreichung. Reagiert der Versicherungsnehmer nicht innerhalb der Frist, kommen bei Vergleichsdaten die Bestimmungen gemäß lit. c (fehlende Vergleichsdaten) und lit. e (fehlende Schadensdaten) zur Anwendung.

g) **Schadensermittlung je Produktionsrichtung:** Die Ermittlung des Schadens erfolgt je betroffener Produktionsrichtung.

h) **Mindestschaden:** Der Mindestschaden beträgt 2.500 Euro je Produktionsrichtung und Schadensfall. Überschreitet die Summe der ermittelten Entschädigungen gemäß Ziffer 2 diesen Betrag, wird von der ermittelten Entschädigung der Selbstbehalt für Infektionskrankheiten gemäß Ziffer 5 abgezogen.

i) **Veränderungen des Produktionsumfangs:** Weicht der Produktionsumfang im Schadenszeitraum um mehr als 10 % durch eine Ausweitung oder Reduktion der Produktion in den letzten drei Wirtschaftsjahren zum Vergleichszeitraum ab, wird dies bei der Berechnung der relevanten Vergleichsdaten berücksichtigt,

j) **Kombinationsschäden von Infektionskrankheiten mit versicherten Krankheiten** (Tierseuchen) gemäß Artikel 1 bis 13 **oder Unfalltod** gemäß Artikel 24 bis 31:
   - **Infektionskrankheit mit anschließender Sperre ohne Keulung:** Ferkel, die das betriebsübliche Aufzuchtgewicht, Mastschweine, die das betriebsübliche Mastendgewicht (Mastschweine) erreicht haben, sowie behördlich getötete Ferkel/Mastschweine, werden in der Schadensberechnung Infektionskrankheiten wie vermarktete Tiere gewertet. Bei behördlichen Tötungen, Tötungen aus Tierschutzgründen oder Schlachtungen zur Reduktion der Muttersauenanzahl im Zuge der Sperre ohne Keulung, reduziert sich ab diesem Zeitpunkt die Anzahl der Muttersauen (Vergleichs- und Schadenszeitraum) für die Berechnung der Schäden von Infektionskrankheiten.
   - **Sperre ohne Keulung mit anschließender Infektionskrankheit:** wie Absatz 1
   - **Sperre mit Keulung mit anschließender Infektionskrankheit bei Wiedereinstallung/-aufbau:** Die Haftung besteht für den Anteil der wiedereingestallten Tiere (Bestandsaufbau) sinngemäß wie bei Absatz 1. Als Vergleichszeitraum werden die letzten drei Wirtschaftsjahre vor dem aktuellen Schaden durch Tierseuchen herangezogen.
   - **Infektionskrankheit mit anschließendem Unfalltod:** Die Entschädigung für Infektionskrankheiten wird für die gesamte Produktion bis zum Unfalltod eines oder mehrerer Tiere berechnet. Ab diesem Ereignis wird für die überlebenden Tiere die Entschädigung berechnet. Die Entschädigungsberechnung erfolgt für die beiden Schadenszeiträume (vor- und nach Unfalltod) getrennt.

2. Folgende **Entschädigungen** kommen bei Infektionskrankheiten gemäß Artikel 15 Ziffer 2 zur Anwendung:

a) **Verminderte Ferkelanzahl** (bei Geburt): In den Produktionsrichtungen Ferkelerzeugung und Babyferkelaufzucht wird eine im Schadenszeitraum verminderte Anzahl lebendgeborener Ferkel entschädigt. Für die Differenz der Kennzahlen zwischen Schadens- und Vergleichszeitraum beträgt die Entschädigung je Ferkel 40 % des beantragten Ferkelwertes.

b) **Verendete Ferkel** (ab Geburt): In den Produktionsrichtungen Ferkelerzeugung und Babyferkelaufzucht wird eine im Schadenszeitraum erhöhte Anzahl verendeter Ferkel altersabhängig für Saugferkel- (für lebendgeborene Ferkel von der Geburt bis zum Absetzen) und Aufzuchtverluste (Absetzen bis zum betriebsüblichen Aufzuchtende) entschädigt. Für die Differenz der Kennzahlen zwischen Schadens- und Vergleichszeitraum beträgt die Entschädigung je verendetem:
   - Saugferkel: 55 %
   - Aufzuchtferkel: 75 %

   des beantragten Ferkelwertes. Voraussetzung für diese altersabhängige Entschädigung sind betriebliche Aufzeichnungen für die beiden Produktionsabschnitte (Saugferkel-, Aufzuchtverluste). Kann die Anzahl der verendeten Ferkel aufgeteilt auf vor und nach dem Absetzen nicht plausibel für beide Zeiträume (Vergleichs- und Schadenszeitraum) nachgewiesen werden, wird unter Berücksichtigung der Anzahl der Muttersauen bzw. Aufzuchtplätze die Differenz aus der jährlich vermarkteten Ferkelanzahl abzüglich der geborenen bzw. eingestallten Ferkelanzahl der letzten drei Wirtschaftsjahre mit dem Schadenszeitraum verglichen und die Differenz der beiden Zeiträume mit 55 % des beantragten Ferkelwertes entschädigt. Kann nur im Vergleichszeitraum die Anzahl der verendeten Ferkel plausibel auf die Zeiträume vor und nach dem Absetzen aufgeteilt werden, wird die prozentuelle Aufteilung für den Schadenszeitraum übernommen. Für den Fall, dass bei den Saugferkeln oder Aufzuchtferkeln weniger Verluste als im Vergleichszeitraum entstehen, wird diese Verbesserung nicht für die bereits zuvor berechnete Entschädigung für verminderte Ferkelanzahl in Abzug gebracht.

c) **Verendete Mastschweine:** In der Produktionsrichtung Schweinemast wird eine im Schadenszeitraum erhöhte Anzahl verendeter Mastschweine (Mastverluste) entschädigt. Für die Differenz der Kennzahlen zwischen Schadens- und Vergleichszeitraum beträgt die Entschädigung je verendetem Mastschwein 65 % des beantragten Tierwertes pro Mastschwein.

d) **Verlängerte Aufzuchtdauer:** In den Produktionsrichtungen Ferkelerzeugung und Babyferkelaufzucht wird eine im Schadenszeitraum verlängerte Aufzucht entschädigt. Die zusätzliche Aufzuchtdauer wird in % der üblichen Aufzuchtdauer ermittelt und mit den Futterkosten (siehe Tabelle unterhalb) je betroffenem Ferkel entschädigt. Die Differenz der Aufzuchtdauer (Anzahl Tage) zwischen Schadens- und Vergleichszeitraum wird in % der Dauer des Vergleichszeitraums ermittelt. Die Futterkosten werden je Produktionsrichtung in % des beantragten Ferkelwertes wie folgt für konventionelle (konv.) und biologische (bio.) Produktion festgelegt:

	Futterkosten in % des Ferkelwertes je Ferkel	
Produktionsrichtung	**konv.**	**bio.**
Ferkelerzeugung	20	30
(Baby)-Ferkelproduktion	8,5	17
Babyferkelaufzucht	15	18

Bei speziellen Schweinerassen und Qualitätsprogrammen legt der Versicherer im Schadensfall den Anteil der Futterkosten am versicherten Tierwert fest.

e) **Verlängerte Mastdauer:** In der Produktionsrichtung Schweinemast wird eine im Schadenszeitraum verlängerte Mastdauer (Tage von Einstallung bis Mastendgewicht) in % der ermittelten Futterkosten je betroffenem Mastschwein entschädigt. Die Differenz der Mastdauer (Anzahl Tage) zwischen Schadens- und Vergleichszeitraum wird in % der Dauer des Vergleichszeitraumes ermittelt. Die Futterkosten werden jährlich vom Versicherer in % vom beantragten Schlachterlös mit 30 % für konventionelle und 35 % für biologische Produktion festgelegt. Bei speziellen Schweinerassen und Qualitätsprogrammen legt der Versicherer im Schadensfall den Anteil der Futterkosten am versicherten Tierwert fest.

f) **Erhöhte Tierarztkosten:** Tierarztkosten, die in direktem Zusammenhang mit der bereits diagnostizierten Erkrankung stehen (Behandlungs-, Eingliederungs-, Medikamenten- und Impfkosten von Ferkeln, Muttersauen und Mastschweinen) und über dem betriebsüblichen Durchschnitt des Vergleichszeitraumes liegen, werden bis

zu einer marktüblichen und für das Ausmaß der Infektionskrankheit gerechtfertigten Höhe unter Abzug eines Selbstbehalts von 10 % entschädigt. Ein Behandlungsaufwand, den der VN selbst durch die Medikation sowie routinemäßige Bestandsbehandlungen (unabhängig vom Krankheitsausbruch) hat, ist hiervon ausgenommen. Wird im Zuge der Betriebssanierung vom Betreuungstierarzt eine Impfung zur Wiedererlangung der Krankheitsfreiheit dieses Erregers und des betriebsüblichen biologischen Leistungsniveaus empfohlen, leistet der Versicherer bis zur maximalen Haftungsdauer die Kosten für die Vollimmunisierung der relevanten Tiere, die Auffrischungsimpfungen bei Mutter- und Jungsauen, sowie die erregerspezifischen Routineimpfungen bei Ferkel. Ist es nach Erreichung der maximalen Haftungsdauer weiterhin nötig, dass Tiere (z.B. Zukaufstiere und/oder auch Bestandstiere) geimpft werden müssen (Auffrischungs-/Wiederholungsimpfung), entspricht dies einer Routineimpfung, welche nicht entschädigt wird. Ist es nicht möglich Tierarztkosten plausibel für den Vergleichszeitraum bzw. bei geschlossenen Betrieben (Ferkelerzeugung und Mast) getrennt je Produktionsrichtung vorzuweisen, werden nur die Tierarzt-Rechnungen und deren Positionen anerkannt, die direkt der Infektionskrankheit im Schadenszeitraum für die Produktionsrichtung zugeordnet werden können. Ist eine direkte Zuordnung der Gesamttierarztkosten eines Betriebes je Produktionsform nicht möglich, wendet der Versicherer je nach Umfang (Plätze/Muttersauen) einen fixen %-Satz zur Aufteilung der Gesamttierarztkosten gemäß den Betriebszweigauswertungen der Arbeitskreise an. Zur Nachvollziehbarkeit ist es nötig, dass der VN dem Versicherer alle Tierarztrechnungen des Gesamtbetriebes (auch von nicht versicherten Produktionsrichtungen sowie von anderen Teilbetrieben der epidemiologischen Einheit) für den Vergleichs- und Schadenszeitraum zur Verfügung stellt.

g) **Erhöhte Remontierungskosten:** In der Produktionsrichtung Ferkelerzeugung wird die Anzahl der Jungsauen, die im Schadenszeitraum über der betriebsüblichen Remontierung des Vergleichszeitraumes liegt, entschädigt. Die Erlöse ausgeschiedener, geschlachteter Mutter-/Jungsauen, die im Schadenszeitraum über das betriebsübliche Ausmaß der Schlachterlöse für Mutter-/Jungsauen des Vergleichszeitraumes hinausgehen, reduzieren die Entschädigung für die Remontierungskosten. Die zugekauften Jungsauen werden zu Marktpreisen des Schadenszeitraumes bis maximal zum vierfachen beantragten Ferkelwert entschädigt. Basis für den Jungsauenpreis sind bei
   - konventionellen Betrieben: PIG Austria,
   - bei biologischen Betrieben: die durchschnittlichen Preise gemäß Zukaufsrechnungen,
   - beim gemischten Zukauf von ungedeckten und gedeckten Jungsauen: der Durchschnittspreis der zugekauften Tiere
   - und bei teilweiser innerbetrieblicher Aufzucht: der konventionelle oder biologische Marktpreis vom Schadenszeitraum.

   Eine Aufstockung der Muttersauenanzahl über die durchschnittliche Anzahl des Vergleichszeitraumes, wird nicht entschädigt.

h) **Erhöhte Tierkörperverwertungskosten** (TKV-Kosten): Fallen im Schadenszeitraum für verendete Ferkel, Mastschweine, Mutter- und Jungsauen erhöhte TKV-Kosten an, die über die durchschnittlichen Kosten des Vergleichszeitraumes hinausgehen, wird die Differenz unter Abzug eines Selbstbehalts von 10 % entschädigt. Der Versicherer ersetzt die TKV-Kosten bis zu einer marktüblichen und für das Ausmaß der Infektionskrankheit verendeten Tiere gerechtfertigten Höhe. Ist es nicht möglich die TKV-Kosten bei geschlossenen Betrieben getrennt je Produktionsrichtung plausibel vorzuweisen, wird der Anteil aufgrund der TKV-Abrechnung, den Abholbestätigungen und den abgeholten Tierkategorien gemäß der Nachweise vom Versicherer festgelegt.

i) **Zusätzliche Untersuchungskosten,** die nicht in den Tierarztkosten inkludiert sind (Labore) und zum Nachweis von versicherten, schadensverursachenden Infektionserregern nötig sind, werden unter Abzug eines Selbstbehaltes von 10 % entschädigt. Der Versicherer übernimmt ausschließlich die Kosten jenes Nachweisverfahrens, welches einen positiven Nachweis auf eine versicherte, Infektionskrankheit erbracht hat. Der Versicherer ersetzt abzüglich der Förderungen durch Bund, Land und Gemeinden die Untersuchungskosten bis zu einer marktüblichen und für das Ausmaß (Stichprobenanzahl) der Infektionskrankheit gerechtfertigten Höhe.

j) **Reinigungs- und Desinfektionskosten:** Bei anzeigepflichtigen Infektionskrankheiten (nicht im Krankheits-/Seuchenfall für versicherte Krankheiten gemäß Artikel 1 Ziffer 3) wird eine behördlich angeordnete Reinigung und Desinfektion der betroffenen Stallungen, die über die Anforderungen der Schweinegesundheitsverordnung i.d.g.F. hinausgeht unter Abzug eines Selbstbehalts von 10 % entschädigt. Die außerordentlichen Kosten für Desinfektionsmittel und externe Dienstleister, die in direktem Zusammenhang stehen, werden gemäß Rechnung bis zu einer marktüblichen und für das Ausmaß der Infektionskrankheit gerechtfertigten Höhe entschädigt. Wird die Reinigung und Desinfektion ohne betriebsfremdes Personal durchgeführt, werden inkl. Desinfektionsmittelkosten EUR 1,20 pro Mastplatz, EUR 8,90 pro Abferkelplatz und EUR 0,90 pro Babyferkelaufzuchtplatz geleistet.

3. Folgende **allgemeine Bestimmungen** kommen bei den Entschädigungen gemäß Ziffer 2 zur Anwendung:
   a) **Maximale Haftungsdauer:** Die maximale Haftungsdauer für Schäden infolge von Infektionskrankheiten beträgt 12 oder 18 Monate gemäß Artikel 18 Ziffer 6 ab dem Datum des Schadensbeginns gemäß Artikel 22 Ziffer 1 lit. d.
   b) **Schadensende:** Das Ende des Schadenszeitraums kann auch vor Ablauf der maximalen Haftungsdauer für einen Schadensfall bestimmt werden, wenn die Krankheitsfreiheit gemäß Artikel 14 Ziffer 3 und das betriebsübliche biologische Leistungsniveau gemäß Artikel 14 Ziffer 5 wieder erreicht wurde. Der Betreuungstierarzt muss die Krankheitsfreiheit schriftlich bestätigen. Bei PRRS, PCV, TGE, APP, Dysenterie, Mykoplasmen oder Influenza kann auf Wunsch des VN auch vor Ablauf der maximalen Haftungsdauer das Haftungsende bestimmt werden, wenn das betriebsübliche biologische Leistungsniveau erreicht, jedoch die Krankheitsfreiheit noch nicht erreicht wurde. Tritt anschließend ein weiterer Leistungseinbruch aufgrund derselben Infektionskrankheit auf, der noch im Zeitraum der maximalen Haftungsdauer des letzten Schadensfalls umfasst wäre, zählt dieser Schaden zum vorhergehenden Schadensfall und dessen maximale Haftungsdauer kommt zur Anwendung. Der Vergleichszeitraum bleibt in diesem Fall für den gesamten Schadenszeitraum unverändert.
   c) **Kostenveränderungen gemäß Ziffer 2 lit d bis j:** Ersparte Kosten werden mit erhöhten Kosten gegenverrechnet.
4. **Entschädigung bei Bestandsveränderungen während des Schadenszeitraumes:** Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass der Betrieb im Schadenszeitraum fortgeführt wird. Ein Betrieb wird dann im selben Umfang fortgeführt, wenn die Anzahl der Tiere am Ende des

Schadenszeitraumes um weniger als 10 % nach oben oder unten von der Anzahl der Tiere im Vergleichszeitraum fortgeführt wird. Wird der Betrieb nicht im selben Umfang fortgeführt, gelten folgende Regelungen (vor Abzug des Selbstbehaltes für Infektionskrankheiten gemäß Ziffer 5 und der Unterversicherung gemäß Ziffer 6):

a) weicht die Anzahl der Tiere am Ende des Schadenszeitraumes um mehr als 10 % nach unten von der Anzahl der Tiere im Vergleichszeitraum ab, wird die Entschädigung aliquot gekürzt.

b) weicht die Anzahl der Tiere am Ende des Schadenszeitraumes um mehr als 10 % nach oben von der Anzahl der Tiere im Vergleichszeitraum ab, wird die Entschädigung für den Umfang der Tiere im Vergleichszeitraum berechnet.

5. **Selbstbehalt:** Bei ersatzpflichtigen Ertragsschäden gemäß Ziffer 2 hat der VN einen Selbstbehalt (SB) in jeder betroffenen Produktionsrichtung zu tragen. Im Schadensfall gilt der beantragte SB-Prozentsatz, der zum Zeitpunkt des Schadenseintritts gültig war. Die Höhe des Selbstbehaltes in Euro ermittelt sich durch die Multiplikation des Selbstbehaltsprozentsatzes mit der Versicherungssumme der betroffenen Produktionsrichtung für Infektionskrankheiten. Der ermittelte Selbstbehalt in Euro für Infektionskrankheiten wird je Schadensfall angewendet und gilt für den gesamten Schadenszeitraum bis zur maximalen Haftungsdauer gemäß Ziffer 3 lit. a. Bei Bestandsveränderung während des Schadenszeitraumes gemäß Ziffer 4 oder einer Unterversicherung gemäß Ziffer 6 oder Falschangaben bei der Anzahl der Lieferanten gemäß Artikel 18 Ziffer 8, werden diese Bestandsveränderungen, Unterversicherungen oder Reduktion im Ausmaß des nicht geleisteten Prämienzuschlages vor Abzug des Selbstbehaltes berücksichtigt. Tritt nach dem Schadensende eines ersatzpflichtigen Schadens und nach Ablauf der Wartezeit gemäß Artikel 16 ein neuer Schadensfall mit einer Infektionskrankheit ein, wird der Selbstbehalt für Infektionskrankheiten erneut für ersatzpflichtige Ertragsschäden angewendet.
6. **Unter-/Überversicherung:** Wenn der Durchschnitt der tatsächlichen Tieranzahl im Vergleichszeitraum um mehr als 10 % von der Tieranzahl am Antrag nach unten abweicht, wird die ermittelte Entschädigung geleistet (Überversicherung). Wenn der Durchschnitt der tatsächlichen Tieranzahl im Vergleichszeitraum um mehr als 10 % von der Tieranzahl am Antrag nach oben abweicht, wird die Entschädigung aliquot gekürzt (Unterversicherung).
7. **Schadensfeststellungen:** Ist eine Infektionskrankheit nachgewiesen und ein Schaden absehbar, aber die Höhe des Schadens ungewiss, hat der VN den Schadensfall zu melden. Stellt sich am Ende des Schadenszeitraumes heraus, dass die Schadenshöhe unterhalb der Mindestschadenshöhe liegt, so kann der VN noch vor der Schadensfeststellung durch den Versicherer den Schadensfall zurückziehen. Erfolgt dies nicht und ermittelt der Versicherer die Schadenshöhe unterhalb des Mindestschadens gemäß Ziffer 1 lit. h, ist bei jeder weiteren Schadensmeldung innerhalb der Versicherungsperiode die volle Übernahme der Schadenserhebungskosten für die erneute Schadensfeststellung vom VN zu tragen, wenn der ermittelte Schaden die Höhe des Mindestschadens erneut nicht übersteigt.
8. **Kündigung vor Ende der Haftungsdauer:** Kündigt der VN mit Ende des Kalenderjahres, wird die Entschädigung maximal bis zum Ende der beantragten Haftungsdauer gemäß Ziffer 3 lit. a berechnet und ausbezahlt.
9. **Ersatzansprüche bei Dritten:** Verwertungserlöse und Entschädigungen durch andere Versicherungen, Leistungen aus den Tierseuchenfonds sowie aus öffentlichen Mitteln (Bund, Land, Gemeinde), die dasselbe Risiko abdecken, werden in Abzug gebracht. Dies gilt auch in dem Fall, wenn der VN einen Ersatzanspruch gehabt hätte, diesen aber vorsätzlich aufgegeben oder schuldhaft verwirkt hat.

Artikel 23
Prämie

1. Die Prämie für das Risiko Ertragsausfallsschäden infolge von Infektionskrankheiten bei Schweinen ist je Produktionsrichtung das Produkt aus

   a) der Versicherungssumme

   b) dem vom Versicherer festgelegten Tarif

   c) dem vom Versicherer festgelegten Rabatt oder Zuschlag in % für eine Erhöhung oder Reduktion des Selbstbehaltes für Infektionskrankheiten gemäß Artikel 18 Ziffer 6

   d) dem vom Versicherer festgelegten Zuschlag in % für die Anzahl von drei oder mehr Lieferanten bei den Produktionsrichtungen Schweinemast und Babyferkelaufzucht gemäß Artikel 18 Ziffer 7 lit. a

   e) dem vom Versicherer festgelegten Zuschlag in % für die verlängerte Haftungsdauer von 18 Monaten gemäß Artikel 18 Ziffer 6 und

   f) dem %-Satz (Stufe), der vom durchschnittlichen Schadensverlauf des Risikos Ertragsausfallsschäden infolge von Infektionskrankheiten der letzten zehn Versicherungsjahre (10-jähriger SV) abhängig ist. Eine Erhöhung der Prämie um maximal eine Stufe erfolgt nach einer Schadensauszahlung in der vergangenen Versicherungsperiode und wird mit Beginn der neuen Versicherungsperiode wirksam. Eine Reduktion der Prämie ist um maximal eine Stufe möglich und wird mit Beginn der neuen Versicherungsperiode wirksam.

Stufe	Schadensverlauf	Prämie in % der gemäß lit. a bis lit. e ermittelten Prämie
0	SV ≤ 30 %	90
1	SV < 100 %	100
2	100 % ≤ SV < 150 %	130
3	150 % ≤ SV < 200 %	180
4	200 % ≤ SV < 300 %	280
5	300 % ≤ SV < 400 %	390
6	400 % ≤ SV < 500 %	500
7	SV ≥ 500 %	600

2. Bei Neuabschluss kommt die Prämie von Stufe 1 zur Anwendung.
3. Die Stufung erfolgt aufgrund des 10-jährigen Schadensverlaufs per 31.12. der vorhergehenden Versicherungsperiode.
4. Stufe 0 kommt frühestens zur Anwendung, wenn der Betrieb in den drei vorangegangenen Versicherungsperioden (ohne Unterbrechung) gegen Infektionskrankheiten versichert war und der durchschnittliche Schadensverlauf der letzten zehn Versicherungsjahre für Infektionskrankheiten gemäß Ziffer 1 lit. f kleiner/gleich 30 % ist.
5. Bei Besitzwechsel gilt für den Nachfolger die gleiche Prämieneinstufung wie für den Vorgänger.
6. Die Prämie ist eine Jahresprämie.
7. Für die Berechnung des Schadensverlaufs wird die Prämie ohne Versicherungssteuer (Nettoprämie) herangezogen.

III. Schäden durch Unfalltod im Tierbestand

Artikel 24
Umfang des Versicherungsschutzes

1. Im Anschluss an eine Tier-Ertragsausfallsversicherung für Schweine können schweinehaltende Betriebe zusätzlich Schäden versichern, die durch unmittelbaren Tod von Schweinen (Verenden oder Nottötung) infolge
   a) von **Ausfall der Lüftungsanlage** durch direkten/indirekten Blitzschlag, Kurzschluss, einen ohne vorherige Ankündigung plötzlich erfolgenden Ausfall der öffentlichen Elektrizitätsversorgung, Stromschwankungen mechanischen oder elektrischen Defekten, technischen Fehlern oder Elementarschäden,
   b) von **Spaltenbodenbruch** und anschließendem Ertrinken, Ersticken und Erdrücken,
   c) eines Austritts von **Güllegasen** wie Kohlenmonoxid, -dioxid, Methan, Ammoniak, Schwefelwasserstoff im Zuge des Güllerührens oder bei der Gülleausbringung,
   d) von **Transportunfällen**

   entstehen (kurz Unfalltod im Tierbestand). Die Haftung besteht ausschließlich für den Tierwert der verendeten Schweine.

2. Die Haftung für das Risiko Ausfall der Lüftungsanlage gemäß Ziffer 1 lit. a besteht unter der Voraussetzung, dass die Lüftungsanlage über eine netzunabhängige akustische Alarmanlage und/oder über eine Alarmierung per SMS verfügt.

3. Für das Risiko Transportunfälle gemäß Ziffer 1 lit. d besteht die Haftung ausschließlich dann, wenn die Tiertransporte durch den VN selbst oder einen Betriebsangehörigen (nicht Viehhändler oder Schlachthof, oder anderen gewerblichen Transporteur) mit einem zum Betrieb zugehörigen oder angemieteten Transportmittel durchgeführt werden.

4. Definitionen:
   a) **Unfall**: Ein Unfall ist ein ungeplantes Ereignis. Dieses wirkt plötzlich von außen auf den Körper des versicherten Tiers ein und zieht eine körperliche Schädigung des versicherten Tiers nach sich. Nicht als Unfall im Sinne dieser Bedingungen sind Todesfälle oder Leistungseinbrüche zu werten, die zu einem späteren (nicht unmittelbaren) Zeitpunkt eintreten.
   b) **Nottötung**: Eine Nottötung ist jede Tötung eines Schweines, dessen Tod trotz tierärztlicher Behandlung innerhalb von 48 Stunden zu erwarten ist oder ein qualvolles unheilbares Leiden vorliegt.
   c) **Schlachtung**: Eine Schlachtung aus wirtschaftlichen Gründen ist keine Nottötung.

5. Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes i.d.g.F. und deren Verordnungen sind entsprechend einzuhalten.

6. Nicht versichert sind, zusätzlich zu Artikel 1 Ziffer 4, Schäden infolge von:
   - Ausfällen der Lüftungsanlage bei einer fehlenden Alarmanlage
   - einer angekündigten Abschaltung der Elektrizitätsversorgung durch den Energieversorger
   - Sturm, Hagel, Lawinen, Schneedruck, Erdbeben, Erdrutsch, Vermurung, Überschwemmung und Kernenergie (gilt nicht für Ziffer 1 lit. a beim Ausfall der Lüftungsanlage)
   - Brand, Explosion, Blitzschlag (ausgenommen sind direkter/indirekter Blitzschlag bei Lüftungsausfällen)
   - elektrischem Strom
   - Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teile oder Ladung
   - böswillige Beschädigungen, Diebstahl, Raub, Abschlachten in diebischer Absicht, Tierquälerei
   - Raubtiere (Beutegreifer wie z.B. Wolf, Goldschakal, Luchs und Bär)
   - Kannibalismus
   - Managementfehler (Betriebshygiene) oder Futterverderb (z.B. aufgrund erhöhter Toxinwerte; Futtermittelvergiftungen) zurückzuführen sind.
   - Lenker (bei Transportunfällen) ohne Besitz einer kraftfahrrechtlichen Berechtigung, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist. Dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird.
   - Lenker (bei Transportunfällen), die sich in einem durch Alkohol, Medikamente oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden.
   - Transportmittel, bei denen Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden vorlagen, wie zum Beispiel mechanische Defekte, Abnützungsschäden.

7. Von der Haftung ausgenommen sind Sach- oder Personenschäden, Kosten für die Nottötung, Entfernung und Entsorgung des Tierkörpers.

8. Für Schäden, für die Ersatzanspruch gegen eine andere Versicherung besteht, wird keine Entschädigung geleistet.

9. Versicherbar gegen Schäden infolge von Unfalltod gemäß Ziffer 1 sind die Produktionsrichtungen von Artikel 1 Ziffer 7 lit. f bis i.

Artikel 25
Beginn der Haftung

1. Die Haftung für Schäden durch Unfalltod im Tierbestand beginnt am 15. Tag um 00:00 Uhr nach Einlangen des Antrags beim Versicherer.

2. Bei einem aufrechten Vertrag beginnt für zugekaufte Tiere die Haftung für das Risiko Unfalltod im Tierbestand mit dem Zeitpunkt des Besitzwechsels.

3. Bei Bekanntgabe einer Bestandsvergrößerung gemäß Artikel 3 Ziffer 6 beginnt die Haftung für die neu beantragten Tierplätze gemäß Ziffer 1.

Artikel 26
Ende der Haftung

1. Beim Abgang von versicherten Tieren endet die Haftung zum Zeitpunkt des Besitzwechsels.

Artikel 27
Antrag und Änderungsanzeige

1. Das Risiko Unfalltod im Tierbestand kann bei den Produktionsrichtungen gemäß Artikel 1 Ziffer 7 lit. f bis i jederzeit bis zum 31.3. schriftlich beantragt werden.

2. Gegen das Risiko Unfalltod im Tierbestand sind alle Tiere der beantragten Produktionsrichtung je epidemiologischer Einheit zu versichern.

3. Der Umfang des Tierbestandes, der die Voraussetzungen für das Risiko Lüftungsausfall gemäß Artikel 24 Ziffer 2 erfüllt, ist bei der Beantragung je Produktionsrichtung anzuführen.

4. Die pauschale Erhöhung der wochenabhängigen Entschädigung gemäß Artikel 3 Ziffer 4 ist für das Risiko Unfalltod im Tierbestand nicht beantragbar und wird nicht angewendet.

Artikel 28
Versicherungssumme

1. Die Versicherungssumme für das Risiko Unfalltod im Tierbestand wird jährlich vom Versicherer je Mastplatz, je Aufzuchtplatz bzw. je Muttersau festgelegt.

Artikel 29
Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall

1. Der VN hat einen Schadensfall für den er Entschädigung beansprucht sofort, spätestens binnen 4 Tage dem Versicherer online/schriftlich anzuzeigen, spätestens jedoch mit der Meldung an die für die Entsorgung der Tierkörper zuständigen Organisation.
2. Der VN ist verpflichtet
   - **a)** bei Unfalltod im Tierbestand einen Unfallbericht, eine tierärztliche Bestätigung über die Schadensursache und über die Anzahl sowie das Gewicht der verendeten/notgetöteten Schweine je Tierkategorie zu übermitteln. Ein tierärztlicher Sektionsbericht kann vom Versicherer in Auftrag gegeben werden.
   - **b)** bei Nottötung eine schriftliche Bestätigung des Tierarztes zur Notwendigkeit vorzulegen.
   - **c)** die Entsorgung der Tierkörper mittels Abholbestätigung der Tierkörperverwertung und Gewichtsangaben je Tierkategorie nachzuweisen. Fehlt die Bestätigung, ist die Bestätigung des Amtstierarztes oder dessen Vertreters über die Entsorgung vorzulegen.
   - **d)** Transportunfälle bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen. Davon ausgenommen sind innerbetriebliche Transportunfälle und Transportunfälle ohne Fremdschaden, welche unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen und bildlich zu dokumentieren sind.
   - **e)** bei Transportunfällen eine schriftliche Erklärung über mögliche Entschädigungsansprüche bei anderen Versicherungen, Spediteur- und Transportunternehmen abzugeben.
   - **f)** bei Lüftungsausfällen nachzuweisen, dass die Voraussetzungen gemäß Artikel 24 Ziffer 2 erfüllt sind.
   - **g)** dem Versicherer oder dessen Beauftragten jede mit dem Schaden zusammenhängende Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen, sowie Zukaufs- und Verkaufsrechnungen, Ein- und Ausstallungsdaten je Gruppe/Bucht/Kammer/Stall, Abrechnungen von Schlacht- bzw. Vermarktungstieren inklusive Gewichtsangaben, Klassifizierungsprotokolle und sonstige Abrechnungen und Auszüge aus dem Stallregister, dem Veterinärinformationssystem und dem elektronisch geführten Herdenmanagementprogramm und der Tierliste des aktuellen AMA-Mehrfachantrages zur Feststellung der gesamten und im Schadensfall betroffenen Tieranzahl je Produktionsrichtung gemäß Artikel 1 Ziffer 7 und Betriebsstandort vorzulegen.
   - **h)** eine Durchführung der Schadensabwicklung vor Ort zu ermöglichen.
3. Verletzt der VN eine der in Ziffer 1 und 2 beschriebenen Pflichten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 30
Entschädigung

1. Die Entschädigung für Muttersauen, Läufer, Mastschweine und Ferkel erfolgt auf Basis der Notierungspreise (plus Mehrwertsteuer) der Österreichischen Schweinebörse zum Zeitpunkt des Schadensereignisses. Bei Muttersauen, Läufern und Mastschweinen kommt der aktuelle Schlachtpreis je kg und bei Ferkeln der Ferkelpreis (31 kg) pro kg Lebendgewicht zur Anwendung. Bei Jungsauen/Jungeber wird der durchschnittliche Jungsauen-/Jungeberpreis pro Stück anhand der Verkaufsrechnungen der letzten 12 Monate des VN ermittelt. Sofern es nicht möglich ist betriebliche Durchschnittspreise für Jungsauen/Jungeber zu ermitteln, werden diese im Schadensfall für Jungsauen gemäß PIG Austria und für Jungeber und biologische Produktion jährlich vom Versicherer ermittelt und festgesetzt.
2. Für **Ferkel** ist die Basis (=100 %) für die Ermittlung der Entschädigung der Ferkelwert (31 kg) der Österreichischen Schweinebörse zum Zeitpunkt des Schadensereignisses.

   Für die Entschädigung kommt abhängig vom Alter der Tiere folgende Tabelle zur Anwendung:

Durchschnittliches Alter der Ferkel in Wochen	Entschädigung in % des Ferkelwertes (31 kg)
1	33
2	47
3	57
4	64
5	70
6	75
7	80
8	84
9	89
10	92
11	96
12	100

3. Für **Mastschweine** und **Läufer** ist die Basis für die Ermittlung der Entschädigung der Notierungspreis (plus Mehrwertsteuer) der Österreichischen Schweinebörse zum Zeitpunkt des Schadensereignisses multipliziert mit einem Schlachtgewicht von 95 kg (= "theoretischer Schlachterlös"). Ausschlaggebend ist die Gewichtsangabe auf der Tierentsorgungsbestätigung. Ist keine Gewichtsangabe auf der Tierentsorgungsbestätigung vorhanden, wird das Gewicht vom Versicherer festgelegt.

   Für die Entschädigung kommt abhängig vom durchschnittlichen Lebendgewicht (LG) der verendeten Tiere folgende Tabelle zur Anwendung:

Durchschnittliches Lebendgewicht der verendeten Tiere in kg	Entschädigung in % des „theoretischen Schlacht-erlöses"
31 < LG ≤ 40	55
40 < LG ≤ 50	60
50 < LG ≤ 60	65
60 < LG ≤ 70	70
70 < LG ≤ 80	75
80 < LG ≤ 90	80
90 < LG ≤ 100	85
100 < LG ≤ 110	90
110 < LG ≤ 120	95
120 < LG	100

4. Für **Muttersauen** ist die Basis für die Ermittlung der Entschädigung der Notierungspreis (plus Mehrwertsteuer) der Österreichischen Schweinebörse zum Zeitpunkt des Schadensereignisses multipliziert mit der Gewichtsangabe auf der Tierentsorgungsbestätigung multipliziert mit dem Ausschlachtungsfaktor von 75 %. Ist keine Gewichtsangabe für Muttersauen auf der Tierentsorgungsbestätigung vorhanden, wird das Gewicht vom Versicherer festgelegt.
5. Für **Jungsauen** und **Jungeber** ist die Basis für die Ermittlung der Entschädigung der Jungsauen-/Jungeberpreis pro Stück gemäß Ziffer 1. Entschädigt wird maximal der Anteil vermarkteter Jungsauen bzw. Jungeber pro Muttersau und Jahr gemäß Antrag. Bis zu einem Lebendgewicht (LG) von 31 kg LG werden die Tiere gemäß Ziffer 2 (Ferkel) entschädigt. Für Tiere über 31 kg LG ist die Entschädigung vom durchschnittlichen Lebendgewicht (LG) in kg der verendeten Tiere abhängig.

a) Für **Jungsauen** kommt folgende Tabelle zur Anwendung:

Durchschnittliches Lebendgewicht der verendeten Tiere in kg pro Jungsau	Entschädigung in % des "Jungsauen-preises"
31 < LG ≤ 40	20
40 < LG ≤ 50	30
50 < LG ≤ 60	40
60 < LG ≤ 70	50
70 < LG ≤ 80	60
80 < LG ≤ 90	70
90 < LG ≤ 100	80
100 < LG ≤ 110	90
110 < LG ≤ 150	100
150 < LG ≤ 160	150
160 < LG ≤ 170	155
170 < LG ≤ 180	160
180 < LG	165

b) Ist keine Gewichtsangabe für Jungsauen auf der Tierentsorgungsbestätigung vorhanden, wird das durchschnittliche Lebendgewicht vom Versicherer anhand des durchschnittlichen Alters festgelegt.

c) Ist keine Gewichtsangabe für Jungeber auf der Tierentsorgungsbestätigung vorhanden, wird das durchschnittliche Lebendgewicht vom Versicherer festgelegt.

d) Für **Jungeber** kommt folgende Tabelle zur Anwendung:

Durchschnittliches Lebendgewicht der verendeten Tiere in kg pro Jungeber	Entschädigung in % des "Jungeber-preises"
31 < LG ≤ 40	7
40 < LG ≤ 50	9
50 < LG ≤ 60	12
60 < LG ≤ 70	15
70 < LG ≤ 80	20
80 < LG ≤ 90	25
90 < LG ≤ 100	35
100 < LG ≤ 110	50
110 < LG ≤ 120	75
120 < LG	100

6. Der **Mindestschaden** pro Schadensereignis für das Risiko Unfalltod im Tierbestand vor Abzug des Selbstbehalts beträgt in den Produktionsrichtungen Schweinemast und Jungsauen-/Jungeberproduktion 1.000,00 Euro sowie in der Ferkelerzeugung und Babyferkelaufzucht 500,00 Euro.

7. **Selbstbehalt**: Schäden über dem Mindestschaden werden unter Abzug von 10 % Selbstbehalt von der Entschädigung ausbezahlt, wenn

a) es sich um Schäden infolge von Spaltenbodenbruch, Güllegasen oder Transportunfällen handelt.

b) bei Schäden infolge Lüftungsausfall im Antragsjahr und bis zum 31. März des Folgejahres ein Wartungsgutachten eines konzessionierten Elektrofachbetriebes, das zum Zeitpunkt des Schadens nicht älter als 15 Monate ist, vorgewiesen werden kann.
Kann kein Wartungsgutachten vorgewiesen werden oder ist das Wartungsgutachten älter als 15 Monate, werden Schäden unter Abzug von 35 % Selbstbehalt von der Entschädigung ausbezahlt. In den Folgejahren werden Schäden über dem Mindestschaden unter Abzug von 10 % Selbstbehalt von der Entschädigung ausbezahlt, wenn ein aktuelles Wartungsgutachten eines konzessionierten Elektrofachbetriebes, das nicht älter als 3 Monate sein darf, bis 31. März der laufenden Versicherungsperiode beim Versicherer eingelangt ist. Wenn kein oder kein aktuelles Wartungsgutachten durch einen konzessionierten Elektrofachbetrieb bis 31. März der laufenden Versicherungsperiode beim Versicherer eingelangt ist, kommt ein Selbstbehalt von 35 % von der Entschädigung zur Anwendung. Wird das Wartungsgutachten nach dem 31. März der aktuellen Versicherungsperiode dem Versicherer übermittelt, so beginnt die Haftung zu reduziertem Selbstbehalt in der Höhe von 10 % am 15. Tag um 00:00 Uhr nach Einlangen des Wartungsgutachtens beim Versicherer, wobei das Wartungsgutachten zum Zeitpunkt des Einlangens beim Versicherer nicht älter als 3 Monate sein darf.

8. Ein aktuelles Wartungsgutachten gemäß Ziffer 7 in der laufenden Versicherungsperiode hat Gültigkeit bis zum 31. März des Folgejahres.

9. Die Bestimmungen gemäß Artikel 6 Ziffer 2 zur Unterversicherung sowie Artikel 8 Ziffer 4 (aliquote Entschädigung) kommen zur Anwendung.

10. Verwertungserlöse und Entschädigungen aus anderen Versicherungen oder aus öffentlichen Mitteln, sowie Entschädigungen aus einem Gruppenvertrag, der dasselbe Risiko abdeckt, werden in Abzug gebracht. Das gilt auch in dem Fall, wenn der VN einen Ersatzanspruch aus anderen Versicherungen und öffentlichen Mitteln gehabt hätte, diesen aber vorsätzlich oder schuldhaft nicht erhalten hat.

Artikel 31
Prämie

1. Die Prämie für das Risiko Unfalltod im Tierbestand wird vom Versicherer je Mastplatz, je Aufzuchtplatz bzw. je Muttersau festgelegt.